

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 M. Einlagen in die Postzustellungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gespalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Drey. Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag, morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaisstraße 7, II. — Fernsprech-Anschluss 5 22 81.

Der kommunistische Hansdampf.

Damit ist die KPD gemeint, die überall dabei sein muß, wo sie den Mund zu halten hätte, in alles hineinredet, was sie nicht versteht. Insbesondere auf dem Gebiete der Lohnbewegungen hat die KPD, bisher schon in so reichlichem Maße ihre Unfähigkeit erwiesen, daß neue Beweise dieser ihrer hervorragenden Eigenschaft nicht mehr nötig sind. Aber das Fell der KPD scheint immer zu jucken. So hat am 25. Februar 1928 das Exki-Plenum Anleitung gegeben, wie in jedem einzelnen Lande die Gewerkschaftsarbeit zu verfahren ist. Die Resolution ist ein Monstrum von hohlen Phrasen. Diese Resolution enthält unter anderem den wunderbar „klugen“ Satz:

Die Mobilisierung der Massen muß — vor sich gehen unter der Losung der Freiheit des Streiks — — — gegen die Treue der Sozialdemokratie gegenüber dem Tarifvertrag — — —

Das heißt zu deutsch: Tarifbruch, jeden Tag Streik und — — —? Das sind Losowksilche Weisheiten.

In letzter Zeit hat sich die KPD, in der „Roten Fahne“ nach Heizenslust austoben können. Textilarbeiterbewegung, Mitteldeutsches Braunkohlenggebiet, Ausperrung in der Metallindustrie. Da war Kirchweih jeden Tag für die KPD. Und nun kommt die Bewegung in der Chemischen Industrie, und schon wird „Die Rote Fahne“ unruhig, als hätte sie Flöhe zu Millionen in ihrem russischen Fell. In der Nr. 64 vom 15. März 1928 bestimmt „Die Rote Fahne“ die Taktik. Mit einer „Tiefgründigkeit“ sondergleichen, die von Erfahrung oder von Auswertung der gemachten Erfahrung keine Spur aufweist, verkündet der russische Student der „Roten Fahne“:

Die steigenden Unfallziffern, die Gasvergiftungen und Krankheitsepidemien sind eine Folge der Prostitution der Chemiefabrik und nur möglich durch die Arbeitsgemeinschaftspolitik des Fabrikarbeiterverbandes.

Es sei nur daran erinnert, daß diese Führer vor wenigen Wochen den Mantelstark hinter dem Rücken der Mitglieder verlängert haben. In diesem Vertrag sind Mordarbeit und Prämienmord ausdrücklich festgelegt.

Die Schuld der Chemiarbeiter ist zu Ende. Die Proleten haben es satt, dem „Führerwillen“ der Reformisten ausgeliefert zu sein. Die Arbeiter der Chemiefabriken von Leuna, Leberkußen, Höchst, Ludwigshafen, Berlin und den anderen Städten wissen, daß sie eine ungeheure, nicht zu überwindende Macht darstellen, wenn der Kampf für einheitliche Forderungen auf der ganzen Linie aufgenommen wird.

Es ist nur notwendig, festzustellen, daß die Chemiarbeiter klüger sind als der Mann, der in der „Roten Fahne“ Gewerkschaftsstrategie entwickelt. Die Chemiarbeiter haben aus den früheren Putsch der KPD, in der chemischen Industrie gelernt, die KPD, aber nicht. „Die Rote Fahne“ sagt dann weiter:

Bei dieser Lohnbewegung müssen sich die Fabrikarbeiter an die Lehren der Vergangenheit erinnern. Die Führer des Verbandes lassen bereits jetzt erkennen, daß sie weder die Lebenslage der Chemiarbeiter durch eine entsprechende Lohn-erhöhung verbessern, noch einen Kampf dafür vorbereiten oder führen wollen.

Ja, an die „Lehren der Vergangenheit“ erinnern sich die Arbeiter. Sie denken noch an Hunger und Elend in der Familie, Maßregelungen in Massen, Gefängnis- und Zuchthausstrafen, Verweisung von Frau und Kind, alles zu Ehren einer verbrecherischen kommunistischen Putschtaktik. Daß der „Rote-Fahnen“-Schreiber die Führer des Verbandes schon im voraus verleumdete, ist eben Beruf. Dann heißt es weiter:

Eine überfüllte Delegatensammlung der Höpster Farbwerke hat gegen eine Stimme die Lohnforderung der Verbandsleitung zurückgewiesen und einen von der Opposition eingebrachten Lohnsatz angenommen. Auch in Berliner Chemiebetrieben und in Mitteldeutschland haben die Arbeiter ähnliche, gleichlaufende Forderungen aufgestellt.

Als ob das eine Kunst wäre, mit hohen Forderungen Beifall zu erringen. Demagogie hat schon immer vorübergehend täuschen können. Herausgekommen ist bei der KPD-Taktik noch nichts, außer Niederlagen für die Arbeiterschaft mit den bereits erwähnten Nebenerscheinungen.

Die hier auszusprechende Parole der KPD, ist in einer von der Partei einberufenen Konferenz festgelegt. Wir bringen deren Einberufung in Erinnerung: KPD, Bezirk Niederrhein.

Abteil Gewerkschaft. An alle Fraktionen des Fabrikarbeiterverbandes. W. G.

Die B. L. beruft für Sonntag, den 29. Januar 1928, vormittags 10 Uhr, eine Sitzung sämtlicher Fraktionen des Bezirks ein. Die Sitzung findet statt in Düsseldorf, Kölner Straße 44, Mittelgebäude (Partei-Bureau). An der Sitzung nimmt ein Vertreter des J.-R. teil. Es sollen insbesondere die im März ablaufenden Tarife in der chemischen, feinkeramischen, Glas- und Papierindustrie behandelt werden. Das Fahrgeld wird zurück-

erstattet, und weisen wir darauf hin, daß Sonntagsrückfahrkarten gelöst werden müssen.

In der Anlage legen wir euch einen Fragebogen bei und ersuchen euch, nach erfolgter Neuwahl der Ortsverwaltung denselben sofort auszufüllen und an uns zurückzusenden. Mit kommunistischem Gruß! Die Bezirksleitung.

Mit welcher Hinterhältigkeit die KPD versucht, die Arbeiterschaft ins Elend und damit ins kommunistische Paradies zu treiben, das hat der kommunistische „Führer“

Prahler

mein Arbeitskollege, hat schon immer erklärt, er brauche keinen Verband; er sei der Mann danach, sich selbst zu helfen. So wie er denken noch einige in unserem Betrieb, so zum Beispiel Prahlers Ablöser, sein Freund

Quassel

der so viel Nachteiliges über den Verband und seine Führer zu sagen weiß, daß dagegen niemand aufkommt. In einer Redesut ersäuft er jeden, der ihm mit dem Verbands kommt. Selbst unser bester Vertrauensmann, der Kollege Max

Kluge

hat wiederholt versucht, Quassel eine vernünftige Auffassung beizubringen, aber bis jetzt ohne Erfolg. Und doch sollten die beiden, Prahler und Quassel, ihren Mann finden, und zwar in einer Frau. Eines Sonntags, bei der Hausagitation, sind sie unserer Kollegin Verla

Schöne

in die Finger gefallen. Unsere Kollegin hat die beiden einfach zur Verzweiflung gebracht. Dreizehn Sonntage hintereinander hat sie Prahler und Quassel aufgesucht, und jedesmal hat sie jedem von beiden einen einstündigen Vortrag gehalten, und nun

sind

sie endlich müde und klug geworden; sie sind dem Verband beigetreten. Eine schwere Arbeit war's, aber auch eine lohnende. Nachdem Prahler und Quassel Mitglied geworden, kamen auch die Hasenfuß, die sich selber hinter den beiden versteckten. Heute freuen sie sich selbst, daß sie Verbandsmitglieder sind. Quassel sagt,

jest

wolle er mit auf Hausagitation gehen und beweisen, daß er sein Mundwerk nicht umsonst habe, und auch Prahler will zeigen, was er kann. Und so wirken sie jest

einig

und geschlossen für den Verband, für Frau und Kind, für die Arbeiterschaft, für den kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse überhaupt.

Heckert auf einer kommunistischen Tagung am 24. und 25. September 1927 ausgesprochen. Er sagte:

Die Genossen müssen die Organisierung der täglichen Kämpfe übernehmen. — — — Wir müssen die Gewerkschaften erobern. —

Es ist immer leichter, Forderungen aufzustellen, als durchzuführen. Aus diesem Grunde sollen die Genossen sehr vorsichtig sein, damit ihnen die Schuld nicht beige-messen werden kann. — — —

Alle Schlichtungsinstanzen sind zu bekämpfen. Diese Bewegung muß man auch den Massen lassen, keine Abstimmung zulassen, da sonst Streiks meistens abgewürgt. — — —

Das nennt man die Arbeiterschaft betrügen. Und wenn schon die ersten Führer in der KPD, sich einer solchen Epithubentaktik nicht schämen, was soll man von den kleinen Deutschgrößen erwarten? Die Chemiarbeiter sind gewarnt. Sie wissen, daß die KPD, etwas anderes will als Erfolge für die Arbeiterschaft. Leute mit heißen Köpfen können nicht Führer sein, und die Köpfe der KPD-Führer sind immer feberheiß. Die Lohnbewegungen führt unser Verband und nicht die KPD. Mag sie sich im Diskussions-

Kapitalistischer und proletarischer Klassenkampf.

Die Reichs- und Landtagswahlen stehen bevor. Da werden unsere bürgerlichen Gegner aller Schattierungen erneut mit Emphase die angebliche Unmoralität des sozialistischen Klassenkampfes behaupten, ob- das Unternehmertum, der Besitzbürgerblock, sowie auch die diversen Reichskabinette der verflochtenen Legislaturperiode es wahrlich an praktischem Klassenkampf nicht haben fehlen lassen.

Die hervorragendsten Repräsentanten der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß soziale Ungleichheit, Kampf und Krieg etwas Naturgegebenes, Unabänderliches sind. Wer einen Beweis für diese Behauptung wünscht, der lese den Leitartikel in Nr. 303 der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ vom 25. Dez. 1924, in dem der Pazifismus als „Naivität“ abgelehnt, der Krieg verherrlicht und das Christentum den Kapitalinteressen gemäß interpretiert wird. Die Weihnachtshoffnung, so heißt es da, verheißt auch für das Verhältnis von Mensch zu Mensch und von Stand zu Stand keinen ewigen Frieden. Dem stehe die große Verschiedenheit der Menschen entgegen. Die Verschiedenheit birgt in sich die Möglichkeit von Interessengegensätzen und Konflikten. Mit der Ungleichheit der Menschen sei unzertrennlich eine Ungleichheit in der Lebensstellung und im Besitz verbunden. Das nehme das Christentum als eine gegebene und unabänderliche Tatsache hin. Die idealistische Religion sei eben, wie A. Voigt es treffend ausdrückt, sozial realistisch. (Das heißt doch wohl nur, sie anerkennt die ungerechte soziale Wirklichkeit und verzichtet darauf, auf sie einzuwirken, sowie auch darauf, sie zu überwinden. Wo aber bleibt dabei die gestaltende Kraft des Geistes-Ideellen und des Religiös-Sittlichen?) Das Organ der Grubenbarone fährt also fort:

Der soziale Friede wäre ein Grabesfriede. Ohne Reibungen und Kämpfe (Na also! O. W.) hat sich, wie die Naturgeschichte auf jedem Blatte beweist, kein Fortschritt durchgesetzt. In diesem Sinne darf man Heraklits Wort unterschreiben, daß der Kampf der Vater aller Dinge sei.

Schließlich wird die Parole ausgegeben (wörtlich): „Klassenkampf in rücksichtsloser Art, wenn es sein muß, auch im Lichte der christlichen Lehre.“

Nachdem so die „Bergwerks-Zeitung“ für den Klassenkampf der Unternehmer in vollendeter Form eingetreten ist, berührt es merkwürdig, wenn in den weiteren Ausführungen mit aller Schärfe der Klassenkampf der Arbeitnehmer verurteilt wird. Das genannte Blatt sagt darüber: Er will eine unüberbrückbare Kluft zwischen den Volksgenossen aufreißen. Er schafft eine Wunde am Volkskörper, die bis auf die lebenswichtigen Organe dringt. Ist das nicht Heuchelei?

Ganz abgesehen davon, daß in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Klassenkampf eine selbstverständliche Erscheinung ist, sind wir der Auffassung, daß die eigentliche Ursache dieses Kampfes bei den Arbeitgebern als den Besitzern der Produktionsmittel liegt. Sie könnten, sofern sie guten Willens wären, dem Klassenkampf beidseitig ein Ziel setzen. Sie führen den egoistischen Kampf ihrer Klasse. Der Kampf der Arbeitnehmer ist nur ein Abwehrkampf, selbst dort, wo sie notgedrungen angreifen müssen; er muß durchgeführt werden zur Abwehr der Vereidung, um die Besitzlosen vor dem völligen Zusammenbruch ihres Menschseins zu retten. Das Proletariat muß diesen Kampf führen bei Strafe des Hinabgedrücktwerdens auf die Stufe eines tierischen Dabhinvegetierens. Das letztere tritt überall da kraft in die Erscheinung, wo das Arbeitsvolk mangels jeglicher Organisation nicht in der Lage ist, dem Unternehmertum ein wirksames Paroli zu bieten. Hätte die Arbeitnehmerschaft alles in Ergebenheit auf sich genommen, würde es nie einen Klassenkampf gegeben haben, so gäbe es heute auf der einen Seite eine hochmögliche, mit allen Kulturgütern gesegnete Herrenkaste, und auf der anderen eine dumpe und stumpfe Masse, mehr Tier als Mensch! Europa vor diesem kulturellen Elend bewahrt und gerettet zu haben, ist das ungeheure geschichtliche Verdienst der europäischen Arbeiterbewegung. Ein herrliches Rettungswerk ist vollbracht! Es war eine Selbsterrettung aus dem kapitalistischen Morast, in dem das Proletariat zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu erstickender drohte. Den zweiten Aufzug auf der sozialgeschichtlichen Weltbühne wird die Hand- und Kopfarbeiter-List des 20. Jahrhunderts virtuos herunterspielen!

Den Kern der Sache trifft wohl am besten der bekannte, vor mehreren Jahren verstorbene Pfarrer Dr. W. Hohoff. Dieser „Marxist im Priesterkleide“, der sich 50 Jahre lang studierend um den Marxismus bekümmerte, schreibt: „Der Klassenkampf ist weder eine Erfindung von Karl Marx, noch eine Erfindung des Sozialismus, sondern eine wirtschaftliche und historische Erscheinung, die seit Jahrtausenden die irdische Welt durchzieht. Aber die Organisation der unterdrückten Klasse ist gerade dasjenige Mittel, durch welches

der Marxismus die heutige kapitalistische Klassenwirtschaft befeitigen und an ihre Stelle eine bessere und gerechtere Wirtschaftsordnung setzen will. Der Klassenkampf und seine Organisation ist etwas nicht nur historisch Überkommenes, sondern auch gegenwärtig absolut Notwendiges und Gebotenes. Dieser Kampf braucht aber keineswegs zum „Klassenhaß“ zu führen, wie ja überhaupt jeder berechtigte Kampf ohne Haß geführt werden sollte.“ (Christliches Volksblatt, Karlsruhe, 5. Jahrgang, Nr. 10/11.)

Erinnern wir uns nun noch und legen wir hierher die bedeutsamen Worte, welche der Universitätsprofessor Dr. Kuland 1924 auf dem Katholikentag in Hannover über die Unmoralität des Kapitalismus sprach. Er sagte u. a.: „Im großen aber huldigt der Kapitalismus dem Grundgesetz rücksichtsloser Gewalt“, und fährt dann fort: „daß der Kapitalismus eine Vorliebe für moralisches Handeln bekundet, vor allem in dem Bestreben, allmählich alle Produktions- und Handelsgeschäfte in Börsengeschäfte zu verwandeln, denn dort auf der Börse fallen alle Schranken moralischer Bindung, Krieg und Frieden, der Aufstieg und der Untergang ganzer Völker, Erdbeben oder Hungersnöte, das Glück oder das Elend von Millionen Menschen sind gerade gut genug, um Geldgewinn damit zu machen.“

Angeht dies Taktischen wird der proletarische Klassenkampf in der Gegenwart zur höchsten sittlichen Forderung. Er ist auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht nur eine geschichtliche Notwendigkeit, sondern auch stets eine absolute Forderung der Ethik. Allein schon der Umstand der Trennung breiter Massen von den Produktionsmitteln, welche der Kapitalismus bewirkt, und die daraus fließende Tatsache, daß Millionen von Menschen gezwungen sind, ihre Arbeitskraft auf den Markt zu tragen und zu verkaufen, um überhaupt leben zu können, ist ein bezeichnender Verstoß gegen die Würde des Menschen. Den Klassenkampf führen, bedeutet uns also sittliche Pflichterfüllung. Wer ihn nicht führt, lebt, gesellschaftsgeschichtlich gesehen, ein völlig wirkungsloses und unwertes Leben. Er verstoßt gegen die Pflicht der Nächstenliebe, denn er steht, während sein „Nächster“ der legalen Raubausbeutung zum Opfer fällt, passiv oder gar feindselig beiseite. Wir rekapitulieren: Der proletarische Klassenkampf in seiner heutigen Form ist ein geistiges Ringen voll Aufopferung und Entfagung, ein Kampf um Recht, um Frieden und Freude, um Wahrheit, um Glück und Reinheit, um Brüderlichkeit und Menschlichkeit! H. Münch.

Das neue Miet- und Wohnrecht.

Von Friedrich Nowack, M. d. R.

Die Befristung des Mieterschutzgesetzes hat sich als ein sehr schwerer Schaden für die Mieter ausgewirkt. Jeden Ablauftermin haben die Hausbesitzer und ihre Freunde benutzt, um die Mieterschutzbestimmungen aufzuheben oder doch wesentlich zu verschlechtern. Als am 30. Juni 1927 das noch bestehende Mieterschutzgesetz abließ, lagen Anträge der Wirtschaftspartei in dieser Richtung vor. Auch bei den Beratungen im Wohnungsausschuß des Reichstages waren sich alle Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie einig, daß das Mieterschutzgesetz baldmöglichst verschwinden muß, daß die freie Wirtschaft auch auf dem Wohnungsmarkt wieder eingeführt werden möchte. Man will also den Hausbesitzern recht bald die Möglichkeit zu weiteren Mietssteigerungen geben. Nur über den Zeitpunkt war man sich noch nicht einig. Um aus der Unsicherheit des heutigen Miet- und Wohnrechts herauszukommen, hatte die Sozialdemokratie beantragt, ein

dauerndes soziales Miet- und Wohnrecht zu schaffen. Mit den Stimmen des Besitzbürgerblocks wurde dieser Antrag abgelehnt. Trotz der Ablehnung ist es der Sozialdemokratie aber durch ihren scharfen und schweren Kampf im Wohnungsausschuß des Reichstages gelungen, die Absichten der Hausbesitzer und ihrer Freunde zu durchkreuzen. Leider war es nicht möglich, alle Verschlechterungen abzuwehren. Erzielt wurde, daß die materiellen Bestimmungen der §§ 2-52 nicht verschlechtert wurden. Bei einzelnen Paragraphen wurden sogar noch Verbesserungen erzielt. Eine der wesentlichsten Verbesserungen ist, daß auch die Neuwohnungen, die mit Zuschuß des Staates (Hauszinssteuer) gebaut sind, den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes unterstehen. Diese Verbesserung ist schon wieder vielen Hausbesitzern und ihren Freunden ein Dorn im Auge. Im Unterausschuß des Wohnungsausschusses haben deshalb die Deutsche Volkspartei und die Wirtschaftspartei beantragt, den durch die letzte Novelle neu aufgenommenen Absatz § 33 wieder aufzuheben. Dieser Antrag wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt!

Am 1. April 1928 treten nun die neuen Bestimmungen des Mieterschutzes in Kraft. Es ist deshalb für den Mieter sehr wichtig, daß er sich über die neuen Bestimmungen informiert, um sich und die Seinen vor Schaden zu bewahren, denn aller Voraussicht nach werden die Hausbesitzer von den neuen Bestimmungen des Kündigungsrechtes, weitgehend Gebrauch machen. Sagt doch selbst die Reichsregierung in ihrer Begründung zur Novelle zum Mieterschutzgesetz: „Für die Vornahme der Kündigung spricht auch die Erwägung, daß von diesem Kündigungsverfahren aller Voraussicht nach in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht wird wie von der Aufhebungsklage.“

Die wichtigste Neuerung beim Mieterschutzgesetz ist das Kündigungsverfahren. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte der Hauswirt das Mietverhältnis nur durch Mietaufhebungsklage beenden. Ab 1. April sind dem Hauswirt nun zwei Möglichkeiten gegeben. Er kann wie bisher von der Mietaufhebungsklage Gebrauch machen, er kann aber auch durch ein amtlich zugestelltes Kündigungsschreiben die Wohnung aufkündigen. Allüberall dort, wo der Mieter durch seine Organisationen (Mieterverein, Partei, Gewerkschaft und Presse) genügend aufgeklärt ist, werden die Hausbesitzer wohl nur das erstere Verfahren anwenden. Nur dort, wo der Hausbesitzer auf die Unersahrenheit des Mieters rechnen kann, wird er von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Macht der Hausbesitzer von der Mietaufhebungsklage Gebrauch, so bleibt es bei der bisherigen Praxis. Beide Parteien werden vor Gericht geladen, und im Streitverfahren wird dann vom Gericht entschieden, ob der Mieter sich gegen die §§ 2-4 des Mieterschutzgesetzes vergangen hat und ob er die Wohnung räumen muß.

Wie hat der Mieter sich nun beim Empfang eines Kündigungsschreibens zu verhalten?

Auch wenn der Vermieter das Verfahren der Kündigung anwendet, müssen die Voraussetzungen der §§ 2-4 erfüllt sein (erhebliche Belästigung, Zahlungsverzug, dringender Bedarf des Vermieters an der Wohnung oder unberechtigte Untermietung). Der Vermieter hat ein genau vorgeschriebenes und ausgefülltes Formular beim Amtsgericht einzureichen und die Gründe der Kündigung den §§ 2-4 entsprechen. Es stellt dann dem Mieter die Kündigung von Amts wegen zu. Gegen dieses Kündigungsschreiben muß der Mieter, um seiner Wohnung nicht verlustig zu gehen, innerhalb zwei Wochen beim Amtsgericht Widerspruch erheben. Versäumt der Mieter die Widerspruchsfrist, dann läuft er Gefahr, daß ein Räumungsbefehl gegen ihn erlassen wird und er seiner Wohnung verlustig geht, denn nach § 1 h ist nach Erlaß eines ordnungs-

gemäßen Räumungsbefehls in dem weiteren Verfahren eine Nachprüfung der im Kündigungsschreiben geltend gemachten Aufhebungsgründe nur zulässig, wenn die Versäumung des rechtzeitigen Widerspruchs nicht auf einem Verschulden des Mieters beruht, oder wenn der Mieter innerhalb der Widerspruchsfrist dem Vermieter erklärt hat, daß er die Herausgabe des Mietraumes ablehnt. Der Mieter muß also unter allen Umständen gegen das Kündigungsschreiben Einspruch erheben. Es genügt, wenn das Kündigungsschreiben an das Amtsgericht zurückgeschickt wird, mit dem Vermerk: „Ich erhebe gegen die Kündigung Widerspruch.“ Ist der Mieter selber nicht in der Lage, den Widerspruch zu erheben, so kann dieser auch durch andere Personen erfolgen. Einer Vollmacht bedarf es nicht. Der Mieter kann vom Gericht darüber eine Bescheinigung verlangen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Unter Umständen kann es genügen, wenn der Mieter dem Vermieter innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens mitteilt, daß er die Herausgabe des Mietraumes ablehnt. Dieses Verfahren ist aber, wie die Praxis es im Wohnungsausschuß gelehrt hat, nicht zu empfehlen. Die Mitteilung müßte dann schon unter Zeugengegenwart gemacht werden. Auch hierbei haben die Mieter schon traurige Erfahrungen machen müssen. Der Widerspruch beim Amtsgericht ist deshalb vorzuziehen.

Erhält der Mieter einen Räumungsbefehl, so muß er innerhalb einer Woche Einspruch erheben. Das weitere Verfahren hat für den Mieter aber nur dann Wert, wenn er nachweisen kann, daß er ein Kündigungsschreiben nicht erhalten hat, oder, daß er an der Versäumung des rechtzeitigen Widerspruchs keine Schuld trägt.

Stützt sich die Kündigung auf Zahlungsverzug, so ist bei Anordnung der Zufassung der Kündigung der Fürsorgebehörde von Amtswegen Mitteilung zu machen. Der Urkundsbeamte ist zur Mitteilung an die Fürsorgebehörde nach Eingang der Kündigung (Klage) verpflichtet, nicht erst nach erfolgter Zustellung. Durch diese Mitteilung soll es der Fürsorgebehörde ermöglicht werden, den Mieter durch Gewährung von Mietunterstützung vor der Aufhebung des Mietverhältnisses zu bewahren. Die Fürsorgebehörde wird nur dann rechtzeitig helfend eingreifen können, wenn sie unverzüglich von der Stellung eines Kündigungs- (Klage-) antrages Kenntnis erhält. Wird die Miete in vierteljährlichen oder längeren Zeitabschnitten entrichtet, so muß der Mietrückstand die Höhe einer Vierteljahrsrente erreichen. Wird die Miete in kürzeren als vierteljährlichen Zeitabschnitten entrichtet, so muß der Mietrückstand den Betrag einer Monatsmiete übersteigen. Erreicht er nicht den Betrag von zwei Monatsmieten, so kann die Kündigung (Klage) erst zwei Wochen nach der Fälligkeit erhoben werden.

Erklärt sich der Mieter mit der Kündigung einverstanden, so kann er beim Gericht eine Räumungsfrist beantragen. Der Antrag auf Gewährung der Räumungsfrist muß vor der Verfügung des Räumungsbefehls gestellt werden. Die Dauer der begehrteten Räumungsfrist muß aus dem Antrag zweifelsfrei hervorgehen. Geht die Dauer nicht aus dem Antrag hervor, so gilt der Antrag als Widerspruch gegen die Kündigung.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, die sich der Mieter merken muß. Damit der Mieter sich vor Schaden bewahrt, ist es gut, wenn er sich folgendes einprägt:

1. Gegen das Kündigungsschreiben muß auf jeden Fall innerhalb zwei Wochen Widerspruch erhoben werden.
2. Gegen den Räumungsbefehl muß binnen einer Woche Einspruch erhoben werden.
3. Wenn der Mieter die Wohnung aufgeben will, muß er eine Räumungsfrist beim Gericht beantragen.

Das Spiel mit dem Stehkragen.

Die frühe Darstellung einer ersten Sache von Lui Pipin.

Der Pfeffermarz läßt sich nicht umwerfen. Wie es kommt, so wird es gepachtet. So macht er es auch mit dem Verband. Rechtschaffen und graden sagt er seine Meinung. Das Ende vom Lied klingt freilich anharmonisch, denn wenn sie einem, der von der Arbeit leben will, überall das Fabrikator vor der Nase zuschlagen, das gibt einen krummen Abschlag.

Glück muß der Mensch haben, laßt der May, und fliegt nach einer stief gegangenen Abwehr auf's Pfaster. Weil er bei der Sache den ersten Posten vorm Fabrikator brennt, giftet ihn der Unternehmer an: Grad Sie ham's nötig, daß China da hersteht... grad Sie.

Hellau! laßt der Pfeffermarz: „Hahaha... warum grad ich?“ Weil ich von China weiß, daß Sie hier unter an Jahr ka Arbeit mach' kriegen... höhnt der Fabrikant.

„Hah, benut sich der May und will die Geschichte von Gerichts wegen als Verurteilung angepackt wissen.“ Der Mann vom Gericht hebt die Nase aus dem Paragrafenbuch und belehrt den May: „Ja, der Herr hat ja nicht gesagt, er fragt dafür, daß es ka Arbeit kriegen, er weiß es einfach von seinen Geschäftsfreunden... hm, unsern Jahr braucht der Herr Pfeffer immer anfragen...“

„Zugriff!“ verstoßt der Pfeffermarz sich selber. Es kommt so. Eine Anzahl Streichhölzer stehen als Mißkäufer und Stierde des Kampenproletariats an den Werktagen.

„Sagt es gleich, die zehn, zwölf seine Kerls... Stehkragen habens nun... löche... Brüder... empört sich der Hans.“ Mit bitterer Ironie rümpelt der Pfeffermarz das Maul auf: „Das Spiel mit dem Stehkragen ist was Neues...“

Ein solches Jahr geht fast drauf, bis brave Kollegen den May wieder wo unterbringen. „Hm, dieser Pfeffer... das ist doch der, der für den Verband, das ist doch der, der für den Verband...“ fragt der Unternehmer, dem er angetrieben wird.

Jugendliche Konformisten, das was gilt, hat für die moderne Arbeiterbewegung ein ganzes Wort übrig: „Nein, nein, Herr Schindler, das ist ein anderer... das ist der mit dem weißen...“

„Da nun der Herr Schindler nicht davon denkt, daß es einen Pfeffer mit welchem Se kann gibt... kurz und gut, der Pfeffermarz hat dort so lange aus, bis er was Besseres hat. Die Stehkragen werden es zwar in der Mehrheit endlich und gut mit dem Verband, aber es sind doch eine Anzahl besser dreierhandige Herren da, die haben den May mit seinen Verbandsgeschichten best hat und sehen viel lieber auf einen frisch gewaschenen gelblichen und gelblichen Stehkragen.“

Stelle an. Dort ist kein erster Anruf: „Heilige Hölle! und Spindelstahl... da steht ja ein ganzer Haufen Kollegen mit dem Stehkragen am Werktag?“

„Wst.“ macht einer, „lauter angelegte Spezialarbeiter...“ Und kaner von den Stehkragenkameraden ist beim Verband... gar kaner...“ sagt ein anderer. Ein Dritter tut wichtig: „Oh, was glaubst, Kollege Pfeffer, da darf ka Mensch was sagen, nix, gar nix... denn die Spezialarbeiter gelten was Großes bei der Direktion...“ Direktor Wadenstech hebt sie in den Himmel... seine besseren Leute...“

„Einen findet der Pfeffermarz im Betrieb, den kennt er als braven Kerl, und nun...“ er macht er einen launigen Kriegsplan zurecht.

„Und wenn's haß hergeht, of mi kannst dich verlassen, greffen wird, wies backen is...“ laßt sich der Krampfpollerlakt einen Geschlacher her und fährt fort: „weßt May, wenn ich a bloß a Hilfsarbeiter bin... i kenn den ganzen Krampf da in der Bude.“

Und der Lakt klärt den May weiter auf, man muß vor allem den Sternblüher für den Verband gewinnen, denn der ist unter den Facharbeitern in der Fabrik der Lonangeber, und was der tut, machen die anderen Stehkragenspezialisten alle mit. Damit aber der Sternblüher gewonnen werden kann, muß zuerst Sie, die Frau Sternblüher, gewonnen werden. Die Leute haben keine Kinder, sie kriegt einfach keins, die stramme, schöngewachsene, hübschere Frau Veria Sternblüher, und weil sie gar so oern mit jungen Herren kanz, drum muß der May als flotter Tänzer und Kuchmacher zum „Kranzle“ der „Lentonia“.

Der May kann das tun, da er kein Verhältnis hat. Unterflüßt durch den Krampfpollerlakt, tun die zwei Kerle mit der Frau Sternblüher so lange schön, bis sie insagt, daß sie ihren Sternblüherseppel eifrig und kameradschaftlich umschmückt, damit er einer vom Verband wird.

„Alles geht gatten Weges, bis der Herr Direktor Wadenstech eingreift. Nicht bei der Frau Veria Sternblüher, wie es sich so mancher Beschäftigte gern vorstellen möchte, sondern den Pfeffermarz läßt er sich holen und redet ihm recht herzlich und mit liebevoller Güte ins Gewissen. Ungefähr so: „Herr Pfeffer... Sie wissen... wie es drum ist... nur richtig... ich weiß schon... die Einladungszeit für Gründung einer Sektion anderer besten Spezialarbeiter... die hat Herr Sternblüher verteidigt... aus Versehen... Frau Sternblüher hat mir versprochen... Ihr Mann will vom Verband nichts wissen... und wir von der Fabrikdirektion haben es einfach nicht... wir verbieten die Heßerei...“

Der Pfeffermarz denkt drüber nach, wie es gemacht wird, um die geplante Sektionsversammlung nun erst recht wirksam zu gestalten. Der Krampfpollerlakt macht einen angebrachten Piffikus aus seiner Wertschätzung. Weil in dem Lokal, also die Herren Unternehmer ihre ersten und frühesten Sachen abmachen, eine Kellnerin ist, eine aus der Direktion, wo der Lakt zu Hause ist, drum bringt es der Krampfpoller fertig, dort eine Loge, einen Hochposten zu bekommen. Von da aus kann man die hauseigenen Reden der Herren mit anhören.

„Bin zwar sonst keiner, der rum horcht, nur dem guten Werk wegen soll's geschehen... und der Sternblüherseppel muß dabei sein.“

So legt der Lakt seinen Plan dem May vor. Der geht damit völlig einig. Wahrscheinlich, der Sternblüher geht auch mit ran an die jämole Stehkragensgeschichte.

„Also, während die schwabblige Kellnerin die Gläser der Herren Schloßgrafen immer wieder füllt, läßt sie sich von den animierten Herren Unternehmern schon einmal dazwischen ins Bein zwicken oder die drei Buchstaben patschen wegen dem Trinkgeld.“

„Auf einmal spihen die zwei, der Krampfpoller und der Sternblüher die Ober...“ irgendeiner von den Herren legt dem Direktor Wadenstech die Frage vor: „Wie machen Sie es, Herr Direktor, damit Ihre besten Spezialarbeiter nichts vom Verband wissen wollen?“ Höhere Löhne, was?“

„Da laßt der Herr Direktor, daß es dröhnt: „Höhere Löhne! Quack! nich, Männchen. Jeder Hilfsarbeiter hat tarifmäßig... natürlich Verbandsbruder... also der hat so viel wie mein bester Facharbeiter... der Sternblüher... aber wissen's; ich hab' den Fachleuten eingeschmückt, keiner von ihnen soll sich mit so einem dreiköpfigen Hilfsarbeiter oder Akkordpantischer viel abgeben. Sie, die gelerntten Fachleute, die alles im Beruf leisten können, wären was Besseres... hahaha... und so laufen die dummen Teufel halt wie aufgeblasene Gummimurste mit Stehkragen... hahaha...“

Während der Direktor schnalzt vor Vergnügen, knurrt der Sternblüher im Winkel wie ein verprügelter Kötter.

„Und nun möchte ein anderer Herr vom Direktor Wadenstech wissen, ob nicht auch die sehr hübsche Frau Sternblüher im Magazin bei Wadenstech...“ äh... arbeitet.“

„Ne, recht nette Frau, recht nett, mir gefällt ist!“ laßt der Wadenstech gradaus. „Dageblieben!“ zischt der Krampfpoller, weil der Sternblüher ins Lokal springen will.“

„Auf dem Heimweg werden sie sich einig, der Sternblüher und der Krampfpoller, die Sektionsversammlung muß alle zum Verband bringen.“

„Alles klappt wie automatisch. Bei den Arbeitern und beim Verband. Das macht den Direktor stuhig. Ganz toll macht es ihn den leistungsfähigen, gutmütigen Herrn Wadenstech, wie einige Zeit drauf eine vom Verband gezeichnete Lohnforderung einläuft.“

„Ja, wie kommt das? Ausgerechnet meine ruhlfähigen, besten und angesehensten Facharbeiter, meine gelerntten Fachleute, lassen im Namen des Verbandes eine Lohnforderung einreichen?“

„Ja, da kommen die andere, alle anderen doch auch...“ Das wundern mich nicht... aber Frau Sternblüher kündigt und er, der brave, ruhige, erfahrene Sternblüher, der immer lauter herkam, und nie ohne Stehkragen, immer lauter, er zeichnet als Sektionsleiter? ... Sagen Sie mir, Herr Pfeffer, wie kommt das?“ tut aufgebracht der Herr Direktor.

„Der Vorhang fällt, das Spiel mit dem Stehkragen ist aus, Herr Direktor!“ erntet der Pfeffermarz und strahlt wie ein schleierfrei polierter Kristallspiegel.

Diese Verschlechterung des Mieterrechtes gilt bis zum 31. März 1930. An diesem Tage läßt das Mieterrecht ab. Die Hausbesitzer und ihre Freunde werden dann wieder versuchen, weitgehende Verschlechterungen in das neue Gesetz hineinzubringen, oder es wird sogar die freie Wirtschaft auf dem Wohnungsmarkt wieder eingeführt. Die Folgen für die Mieterchaft würden dann geradezu katastrophal sein. Es wird darum Aufgabe des neuen Reichstages sein, endlich ein dauerndes soziales Miet- und Wohnrecht zu schaffen, wie es die Sozialdemokratie fordert. Bei der bald stattfindenden Reichstagswahl haben es die Mieter in der Hand, selbst zu bestimmen, wie das zukünftige Miet- und Wohnrecht aussehen soll. Darum Mieter, aufgepaßt! Wählt nur die Partei, die immer und stets bereit gewesen ist, die Interessen der Mieter zu vertreten: Die Sozialdemokratie!

Der Kauf auf Abzahlung und seine rechtlichen Folgen.

Durch die heutige wirtschaftliche Lage gezwungen, muß ein großer Teil des kaufenden Publikums dazu übergehen, größere Anschaffungen, die bar zu kaufen das geringe Einkommen unmöglich macht, auf Kredit zu machen. Leider sind nicht alle Abzahlungsgeschäfte auf korrekter und reeller Grundlage aufgebaut, und wenn auch die vielen Kredithäuser in ihrem Geschäftsgebaren einwandfrei sind, gibt es doch viele Geschäfte und Händler, bei denen oft Käufer beim Abzahlungskauf um Ware und Geld geprellt werden. Die Kenntnis des Gesetzes soll und kann dazu dienen, derartiges zu verhindern.

Das Abzahlungsgeschäft ist ein Kaufvertrag über eine bewegliche Sache, bei dem die gekaufte Sache dem Käufer sofort übergeben wird und dieser den Kaufpreis in Teilzahlungen bezahlt. Nach der herrschenden Rechtsprechung liegt ein Teilzahlungsgeschäft dann vor, wenn mindestens drei Teilzahlungen vereinbart sind. Das Abzahlungsgeschäft unterliegt heute dem Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, das ein ausgesprochenes Schutzgesetz für private Käufer ist, um diese vor Übervorteilung zu schützen. Beim Kauf auf Abzahlung soll der Käufer stets den Vertrag, der ihm zur Unterschrift vorgelegt wird, auf das genaueste durchlesen, denn oft enthält er Bestimmungen, die sich für den Käufer gefährlich auswirken können. So lange der Käufer seine Teilzahlung regelmäßig zahlt, ist alles in Ordnung, wenn aber durch Krankheit, Todesfälle, Arbeitslosigkeit oder sonstige Gründe die Teilzahlungen nicht geleistet werden können, treten die gefährlichen Klauseln in Kraft.

Eine dieser Klauseln ist die Verwirkungsklausel. Bei den Abzahlungsgeschäften war vielfach die Bestimmung üblich, daß der Händler den Kaufvertrag durch Rücktritt aufheben konnte, falls die Teilzahlungen nicht pünktlich geleistet wurden, wobei er sich die verkaufte Sache zurückholte, ohne die geleisteten Teilzahlungen herauszugeben. Um solche Härten für den Käufer auszuschließen, ist für den Fall, daß der Verkäufer von dem Abzahlungsgeschäft zurücktritt (dieses kann er tun, wenn der Käufer seine ihm zustehenden Pflichten nicht erfüllt), durch das Gesetz zwingend bestimmt, daß der Verkäufer, wenn er die gekaufte Sache zurückbehält, alle geleisteten Teilzahlungen dem Käufer zurückgewähren muß (§ 1,3). Der Verkäufer kann sich lediglich von den Teilzahlungen, die er zurückgibt, eine Vergütung zurückbehalten für 1. die Unkosten, die er beim Verkauf hatte, 2. die Beschädigungen, die die verkaufte Sache durch die Schuld des Käufers eventuell erlitten hat, und 3. für Überlassung des Gebrauchs. (In der Praxis ergibt die Schlussabrechnung, daß der Käufer sein Geld samt den Gegenständen los ist. V. Red.) Stets unwirksam ist die Abrede, daß der Käufer die Sachen zunächst herauszugeben habe und erst danach die Abrechnung erfolgen soll; außerdem die Abrede, daß die Teilzahlungen verfallen sein sollen sowie die Festsetzung einer zu hohen Vergütung bei Rückgabe.

Eine fernere Klausel des Geschäfts bestand früher darin, daß Nichteinhaltung eines Einzahlungstermins die Fälligkeit der ganzen Restschuld herbeiführte. Heute tritt jene Folge nur dann ein, wenn zwei aufeinanderfolgende Raten ganz oder teilweise ausbleiben, und wenn der Teil der Schuld, mit dem sich der Käufer im Verzuge befindet, wenigstens dem zehnten Teil des ganzen Kaufpreises gleichkommt. Entgegenstehende Bestimmungen sind nach § 4,2 des Abz.-Ges. und § 134 BGB. nichtig.

Behält der Verkäufer beim Verkaufe sich das Eigentum an der Ware vor, so bleibt er Eigentümer, und dem Käufer gehört die Sache nicht als Eigentum. Dieser darf also die Sache weder weiterverkaufen noch verpfänden, sonst begeht er Unterschlagung und macht sich schwer strafbar.

Im Vertrag wird auch oft festgelegt, daß bei Zahlungsverzug der Käufer eine Konventionalstrafe zu zahlen habe. Diese Bestimmung ist rechtlich zulässig, doch kann der Käufer bei Gericht beantragen, daß eine unangemessen hohe Konventionalstrafe durch den Richter herabgesetzt wird.

Gesetzeskenntnis und große Vorsicht des Käufers sind besonders notwendig bei dem Kauf auf Miete. Eine große Anzahl von Geschäften, darunter leider auch solche mit sonst gutem Klang, haben diese Art des Verkaufs eingeführt. Die Verkäufer wollen damit erreichen, daß sie die Ware zurückholen können, falls die Miete nicht bezahlt wird, ohne etwas herauszahlen zu müssen, da die Teilzahlungen des Mieters für sie nicht als Abzahlungen, sondern vorläufig nur als Miete gelten sollen. Ein derartiges Verfahren ist gesetzwidrig und ungültig. Der Kauf auf Miete, d. h. ein Kauf, bei dem vereinbart wird, daß nach zehn oder zwölftmonatiger Miete die gekaufte Sache Eigentum des Mieters werden soll, ist nichts anderes als ein Abzahlungsgeschäft gemäß § 6 des Abz.-Ges. Verlangt der Vermieter keine Ware zurück, so muß er alle bisher gemachten (Miete-) Zahlungen zurückgeben und kann sich nur Beschädigungen, Unkosten und Abnutzungen vergüten lassen. Bestimmungen des unterschriebenen Vertrages, die den zwingenden Gesetzesvorschriften zuwiderlaufen, sind stets nichtig. S. Franke.

Die Ausgleichsquittung.

Eine sozialrechtliche Betrachtung von Ludwig Bendig (Berlin).

I.

Die tägliche Praxis der Arbeitsgerichte hat sich in steigendem Maße mit der Ausgleichsquittung bei Beendigung des Dienstverhältnisses — von dieser Ausgleichsquittung soll in folgendem allein die Rede sein — zu beschäftigen. Es wird nämlich immer mehr zur allgemeinen Übung, daß der Arbeitgeber sich bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine jumeist von ihm entworfene Erklärung, durch den Arbeitnehmer unterzeichnet läßt, inhielt deren dieser bekennt, keine Forderungen mehr aus dem Dienstverhältnis gegen den Dienstberechtigten zu besitzen. Die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhalts steht Veranschaulichung des soziologischen Tatbestandes der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse voraus. Deshalb seien einige Beispiele aus der täglichen Praxis vorangestellt.

1. Eine siebzehnjährige Hausangestellte wird am 18. eines Monats fristlos entlassen und verlangt Lohn, Kost und Logis bis zum Ende des folgenden Monats. Ihr wird eine dementsprechende Entschädigung nur für den Kündigungsmonat gegen Ausgleichsquittung angeboten. Sie unterzeichnet gegen Empfang des entsprechenden Betrages die ihr vorgelegte Ausgleichsquittung, in der sie auf die Mehrforderung verzichtet, und erklärt auf Befragen des Vorsitzenden, sie habe nur den Empfang des gezahlten Geldes durch ihre Unterschrift bestätigen wollen, sie wisse gar nicht, daß sie auch eine Verzichtserklärung auf die Mehrforderung abgegeben habe.

2. In dem höherrichterlichen Hause eines früheren Beamten aus einem Ministerium, das auch mit arbeitsrechtlichen Dingen viel zu tun hat, erkrankt Anfang November 1927 die leitende Haushaltgehilfin der Hausfrau, die das ganze Personal von mehreren Hausangestellten „unter sich hat“. Sie erkundigt sich bei einer Rechtsanwaltsstelle über die Dauer der Kündigungsfrist und erhält die Auskunft, daß sie als Angestellte mit höheren Diensten nach § 622 BGB. nur sechs Wochen zum Quartal, also frühestens zum 1. Januar 1928, gekündigt werden könne. Der Beamte, der mit ihr selbst über die Aufhebung des Dienstvertrages verhandelt, pocht darauf, daß er mit diesen Rechtsfragen als Jurist doch besser Bescheid wisse. Er setzt der Zweifelnden autoritativ auseinander, sie habe als Hausangestellte nach § 621 Abs. 3 BGB. nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende des Monats, und bietet ihr für den November die Beträge für Lohn, Kost und Logis an. Er legt ihr eine entsprechende schriftliche Abrechnung vor. Sie nimmt den richtig berechneten Betrag ohne Widerspruch in Empfang, indem sie sich der Rechtsansicht des autoritativ auftretenden Beamten unterwirft. Hinterher erklärt sie, daß diese Rechtsansicht unrichtig sei und verlangt Nachzahlung von Lohn, Kost und Logis für Dezember 1927.

3. Ein Musiker in einem großen Kaffeehaus behauptet, er sei zu Unrecht fristlos entlassen worden, und verlangt für die tarifvertraglich feststehende Kündigungszeit seinen Lohn. Der Beklagte legt den vom Kläger beim Weggange unterzeichneten, formularmäßig vorgeprägten Personalbogen vor, in dem sich unmittelbar vor der Unterschrift des Klägers ein gedruckter Satz befindet, etwa des Inhalts:

„Ich bekenne, keine weiteren Ansprüche aus dem Dienstverhältnis mehr zu haben.“

Auf Befragen erklärt der Kläger, er habe auf diesen Satz bei der Unterzeichnung nicht geachtet. Der Beklagte erwidert, er habe seinem Bureau allgemeine Anweisung gegeben, bei der Schlussabrechnung auf diesen Satz ausdrücklich hinzuweisen und ihn noch besonders vorzulesen, das sei auch im vorliegenden Fall geschehen, wie seine Bureauangestellte bekunden werde. Der Kläger entgegnet, er sei bei der Unterschrift in einer furchtbaren Notlage gewesen, er hätte sein Todesurteil unterzeichnet, um für sich und seine Familie in den Besitz der ihm angebotenen 30 Mark zu gelangen.

4. Der gut bezahlte Stadtvertreter einer großen Firma gerät mit ihrem alleinigen Inhaber in Meinungsverschiedenheiten über die Höhe seiner Provision. Sie setzen sich zusammen hin und rechnen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß ihm 1000 Mk. zustehen, der Chef dagegen will nur 300 Mk. anerkennen. Nach vielen Verhandlungen einigen sie sich auf 650 Mk., indem sie sich die Differenz teilen. Die anerkannten 300 Mk. hat der Chef bei den Verhandlungen sofort bezahlt, die restlichen 350 Mk. gegen eine Ausgleichsquittung, die der Stadtvertreter selbst ausfördert.

Der Fall kann auch dahin variiert werden, daß der Stadtvertreter die Hauptstütze eines kleinen Geschäftes ist, dessen Inhaber ihn nicht gehen lassen möchte und sich schließlich zu den ihm diktierten Bedingungen bereit findet, um Ruhe zu bekommen.

Diese Fälle, die sich noch um viele andere vermehren und variieren ließen, sollen hier unabhängig von tarifvertraglichen Regelungen (vgl. Bensch. Samml. Bd. 1 Nr. 30—36, 41 und S. 97—116 und S. 131) betrachtet werden; sie haben, soziologisch gesehen, ein Wichtiges gemeinsam: Sie wollen individuelle Rechtsbeziehungen zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer endgültig zum Abschluß bringen. Dieser Abschluß liegt in aller Regel auch in dem letzterwähnten Falle eines scheinbaren Diktates des Arbeitnehmers fast ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers. Er ist im Dienstverhältnis der Schuldner des Arbeitnehmers und kommt bei seiner Beendigung erst dann wirklich zur Ruhe, wenn ihm sein Gläubiger, der Arbeitnehmer, rechtswirksam erklärt, er habe keine Ansprüche mehr aus dem Dienstverhältnis. Geht dies in natürlicher Weise unter Innehaltung der Kündigungsfrist zu Ende, so besteht eigentlich gar kein Bedürfnis nach einer Ausgleichsquittung, wenn und weil beide Vertragspartei sich über das Ende ihres Dienstverhältnisses einig sind. Die auf dieser Grundlage geforderte und gegebene Ausgleichsquittung ist eine leere Formalität und stellt symbolisch einen beiderseits vereinbarten Schlüsselpunkt unter dem natürlichen Ende des Dienstverhältnisses dar. Eine solche Ausgleichs-

quittung befriedigt ein verständliches und auch berechtigtes Ordnungsbedürfnis des verpflichteten Arbeitgebers nach einer Freizeichnung von weiteren Verpflichtungen gegen seinen bisherigen Gläubiger, den Arbeitnehmer, ein Bedürfnis, dem dieser kein begründetes Interesse entgegenstellen kann, wenn zweifelsfrei feststeht, daß sein Dienstverhältnis beendet ist, und daß er also in Betracht des von ihm anerkannten Vertragsendes keinerlei Ansprüche mehr besitzt.

Diese wichtigen zahllosen Fälle des täglichen Lebens bleiben außerhalb der Gerichtspraxis, weil in ihnen beide Vertragsparteien beim Fordern und Geben einer Ausgleichsquittung einem beiderseits anerkannten Rechtszustand rechtlichen Ausdruck geben, insofern auch innerlich übereinstimmen und deshalb nicht in einen Rechtsstreit geraten können.

Ganz anders aber liegt die Sache auch soziologisch in den oben vorangestellten Fällen, die recht häufig die Gerichte beschäftigen. Ihnen ist gemeinsam, daß ein Dienstverhältnis vor dem natürlichen Ablauf plötzlich durch einen Konflikt der Vertragspartei sein Ende erreicht. Ein derartiger plötzlicher Abbruch der Rechtsbeziehungen in einem Dienstverhältnis durch seine fristlose Beendigung ist ein typischer Krankheitsfall des sozialen Lebens, der nicht ohne weiteres unter die gleichen Rechtsregeln gestellt werden kann und darf, wie der gesunde Fall eines ordnungsmäßigen Endes des Dienstverhältnisses.

Sehr einfach, allzu einfach ist der Standpunkt, nach dem gesunde und kranke Fälle ohne Rücksicht auf ihre innere Strukturverschiedenheit auf einen juristischen Leisten zu schlagen seien. Das hat freilich, so wird gesagt werden, den Vorzug klarer Rechtsverhältnisse für sich, die in der Tat durch formalistische Behandlung der Rechtsbeziehungen herbeigeführt werden. Das ist aber doch schließlich eine Eisenbart-Methode nach dem Grundsatz: Fiat justitia, pereat mundus. Diese, früher allgemein verbreitete und auch heute noch durchaus nicht völlig überwundene Methode ist der Ausdruck eines politischen Systems und einer ihm entsprechenden Weltanschauung, die klare Herrschafts- und Machtverhältnisse im gesellschaftlichen Leben des Volkes zu seinem Gedeihen nach Innen und außen für erforderlich hält und diesem vermeintlichen Gedeihen das persönliche Schicksal der großen Massen unterordnet und, wenn es sein muß, auch opfert. Auf diesem Wege wird die wirtschaftliche Übermacht und die geschäftliche Überlegenheit der Arbeitgeber auf Kosten der Arbeitnehmer stabilisiert, die Ausgleichsquittung wird so ein wirksames Herrschaftsmittel zur Unterdrückung der Arbeitnehmer.

Es kann nicht wundernehmen, daß deren Rechtsbewußtsein sich gegen diese Unterdrückung aufbäumt. Von ihrem Interessenstandpunkt aus kann und muß die von ihnen bei fristloser Dienstentlassung ausgestellte Ausgleichsquittung sie nicht um ihre Rechte bringen, wenn und weil sie solche in Wirklichkeit bei völliger Freiheit ihrer Entschlüsse nicht haben aufgeben wollen, und doch haben sie das in den obigen Fällen erklärt. Wie wollen sie begründen, daß sie an diese Erklärung nicht gebunden seien?

Die Unwirksamkeit der Ausgleichsquittung läßt sich in den obigen Fällen auf Grundlage der überlieferten und herrschenden Methode einer vermeintlich möglichst gesetzestreuen Auslegung wie folgt dartun:

Fall 1: Der Verzicht eines Minderjährigen auf die Rechte aus einem Dienstverhältnis bedarf nach § 113 Abs. 1 S. 2 BGB. in Verbindung mit § 1822 Ziffer 12 BGB. der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Gegenstand der Ausgleichsquittung 300 Mk. übersteigt. Soweit das nicht der Fall ist, ist zu prüfen, ob nach den Lebensverhältnissen die zur Eingehung des Dienstverhältnisses erteilte Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters nicht nach Abs. 2 § 113 BGB. derart als eingeschränkt gilt, daß der Minderjährige zum Verzicht auf seine Rechte nicht sollte ermächtigt werden. Die Entscheidung dieser tatsächlichen Frage ist Sache des einzelnen Falles. Er kann so gelagert sein, daß dem Arbeitgeber das Gewissen schlagen müßte, wenn er sich von dem Minderjährigen, einem „Kinde“, die von ihm ausgeschriebene Ausgleichsquittung unterzeichnen ließe. Er kann aber auch so gefaltet sein, daß der Minderjährige die Geschäftsgewandtheit eines Volljährigen besessen hat.

Papier-Industrie

„Was ich in Amerika erlebte.“

Unter dieser Überschrift bringt die „Papierezeitung“ Nr. 5 und Nr. 7 einen Vortrag, den Herr Dipl.-Ing. Otto F. Günther vor der Gesellschaft der Österrischen Papierfabrik in Greiz gehalten hat. Vorweg sei bemerkt, daß der Vortrag im großen und ganzen sehr objektiv gehalten ist und in dieser Beziehung recht wohltaunend absteht von den Schilderungen verschiedener anderer Amerikabeisucher aus der deutschen Papierindustrie.

Günther berichtet zunächst seine Überfahrt nach Amerika, sodann die Sitten und Gebräuche, die Verkehrsverhältnisse und andere Einrichtungen der Amerikaner. Uns interessiert an seiner Schilderung besonders der Teil, der die Produktions- und Arbeitsverhältnisse in der amerikanischen Papierfabrikation betrifft. So schildert Günther einen zur International Paper Comp. gehörenden, in Kanada gelegenen Betrieb. Die Produktion dieses Betriebes beträgt 620 000 Kilo Zeitungsdruckpapier. Im Betriebe sind acht Papiermaschinen mit einer beschnittenen Arbeitsbreite von 3,20 bis 4,50 Meter und einer Geschwindigkeit bis zu 300 Meter in der Minute vorhanden. Günther zieht dann Vergleiche zwischen diesen und den Papiermaschinen im Betriebe seines Vaters. Daß derartige Arbeitsgeschwindigkeiten der Papiermaschinen auch in Deutschland keine Selbstenheiten sind, beweisen die in der Feldmühle und in Reisholz aufgestellten Schneeläufer. Ingenieur Günther, der in der Amerikaner Paper Comp. in Holyoke längere Zeit als Färber beschäftigt war, schildert die Arbeitslosigkeit an diesem Orte folgendermaßen:

Ich kam kurz nach Weihnachten nach Holyoke; dort gab es ziemlich viel Arbeitslose, und jeden Tag früh konnte man sehen, wie vor den Türen der Fabrik sehr viele Leute standen, um zu den Annahmestellen zu gelangen und um Arbeit zu bekommen. Gerade hier möchte ich einmal erwähnen, daß doch nicht alles, was scheinbar glänzt, auch wirklich Gold ist. Die Amerikaner

haben gerade im letzten Jahre eine sehr große Arbeitslosigkeit über sich ergehen lassen müssen.

Un dieser Schilderung der Arbeitslosigkeit ist bestimmt nichts Übertriebenes; doch könnte Herr Günther dieses Vergnügens seit Jahren auch in Deutschland jeden Tag haben, wenn nicht Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweise die Lohnsklaven vor den Fabrikatoren fernhalten würden. Eine amerikanische Erscheinung ist also die Arbeitslosigkeit nicht. Es kann zugegeben werden, daß die Demobilisierungsbefestigungen und andere gesetzliche Maßnahmen die deutschen Unternehmer hindern, ebenso rücksichtslos vorzugehen, wie der von Günther geschilderte Fall, in dem der amerikanische Automobilfabrikant wegen seiner Betriebsumstellung rücksichtslos 40 000 Arbeiter auf die Straße setzte.

Die Arbeitszeitverhältnisse schildert Herr Günther folgendermaßen:

Der größte Teil der amerikanischen Papierindustrie arbeitet in der dreigeteilten Schichtensystem, und die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Es ist dies jedoch ganz den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, und so finden wir z. B. daß in der besten amerikanischen Feinpapierfabrik, der Hammerville in Erie, die auf deutsche Gründung zurückgeht, in zweigeteilter Schicht gearbeitet wird.

In diesem Betriebe scheint auch heute noch der deutsche Gründergeist vorherrschend zu sein und die deutschen Papierfabrikanten, die ja auch für das Zweischichtensystem schwärmen, werden sich freuen, diese alte Tradition in Amerika aufrecht erhalten zu wissen.

Günther glaubt, daß auch die Papierarbeiter aus finanziellen Gründen mit dieser Arbeitszeit nicht immer ganz unzufrieden sind. Er drückt dieses folgendermaßen aus:

Die Leute machen dort keinen unzufriedenen Eindruck, und wenn man bedenkt, daß ein Papiermaschinenführer einen Stundenlohn von etwa einem Dollar (4,20 Mark) bekommt, dann ist der Mann doch ganz zufrieden, wenn er am Ende der Woche seine 60 bis 70 Dollar mit nach Hause nehmen kann.

Ob dieser von Herrn Günther gewonnene Eindruck den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist mindestens zu bezweifeln, wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß es in Amerika natürlich Arbeiter gibt, denen die Arbeitszeit aus finanziellen Gründen nicht lange genug dauern kann. Nicht immer darf bei diesen Leuten auch die Arbeitsleistung einer strengen Prüfung unterzogen werden. Den älteren Papierarbeitern sind jedenfalls die in der Vorkriegszeit während der Abend- und Nachtschichten geleisteten Überstunden im Ausschußboden oder auf dem Ausschußboden nicht unbekannt. Erfreulicherweise ist Herr Günther selbst kein Freund dieser überlangen Arbeitszeit. Er bekräftigt dieses durch folgende Worte:

In Schlaf, wo ich arbeitete, war die Achtstundenschicht eingeführt, und ich persönlich - ich gestehe es ganz offen - war recht froh darüber, daß man nur acht Stunden zu arbeiten brauchte, denn vor allen Dingen bei der Nachtschicht ist es manchmal doch nicht ganz so einfach, besonders dann, wenn man wie ich in der Stadt wohnte und bei Tage infolge des Lärms nur sehr schlecht schlafen konnte.

Die Behinderungsgründe, die Herr Günther für die schlaflosen Stunden am Tage anführt, sind auch in Deutschland fast in jedem Hause zu finden, in dem Papierarbeiter wohnen. Herr Günther wird mit seinem offenen Bekenntnis zum Achtstundentag nicht überall den Beifall der deutschen Unternehmer finden; er könnte ihres Beifalls aber sicher sein, wenn diese ebenso, wie Herr Günther in Amerika, täglich acht Stunden in Deutschland schaffen müßten. Wir sind überzeugt, daß sie dann nach achtstündiger Arbeitszeit die Nase ebenfalls voll hätten und auf Überstunden oder das Zweischichtensystem gern Verzicht leisten würden. Es ist eben doch leichter, anderen beim Arbeiten zuzusehen, als die Arbeit selbst zu machen.

Herr Günther schildert dann, wie er in einer Seidenpapierfabrik als Assistent des Betriebsleiters tätig war und daß in diesem Betriebe täglich 11 bis 13 Stunden gearbeitet wurde. Da Herr Günther damals bereits eine anspruchsvolle Tätigkeit ausübte, dürfte er diese lange Arbeitszeit lange nicht so schwer empfunden haben wie früher als Färber. Herr Günther sagt, daß der Amerikaner in wirtschaftlichen Fragen die Bindungen nicht kennt, die wir in Deutschland haben. Soweit er orientiert sei, gebe es nur ganz feste Tarifverträge für die Maurer. Diese seien außerordentlich gut organisiert, und es sei gar nicht so einfach, in der Union der Maurer ausgenommen zu werden. Der von Greiz nach Amerika ausgewanderte Maurer Fischer habe lange Zeit gebraucht, ehe er Mitglied der Union der Maurer werden konnte. Nur die Mitgliedschaft in dieser Union sichere dann den hohen Lohn. Wir können mit dieser Bestätigung der Gewerkschaftsarbeit vollkommen zufrieden sein. Die gute Gewerkschaftsorganisation der amerikanischen Maurer bietet diesen Gewähr für hohe Löhne, kurze Arbeitszeit und feste Tarifverträge. Die wesentlich schlechtere Organisation der amerikanischen Papierarbeiter läßt es zu, daß Arbeiter bei geringeren Löhnen täglich 11 bis 13 Stunden ausgebeutet werden. Bei Vergleichen mit den deutschen Verhältnissen kommt man zu der Auffassung, daß es auch in Deutschland nicht anders liegt, trotzdem die Aufnahme der Arbeiter ihnen in ihrer Gewerkschaftsorganisation nicht im geringsten erschwert. Der Tenor dieser Günther'schen Ausführungen lautet also mit einem Satz: Eine gute Gewerkschaftsorganisation sichert hohe Löhne, kurze Arbeitszeit und tarifliche Arbeitsverhältnisse! Die deutschen Papierarbeiter haben es in der Hand, sich die gleichen Verhältnisse zu schaffen.

Bei den Verhandlungen mit den deutschen Unternehmern wird mit Vorliebe die viel schwerere amerikanische Arbeitsweise in den Vordergrund gerückt, wenn von Arbeitsmissete die amerikanischen Leute als Vergleichsbasis herangezogen werden. Sie müssen sich in diesem Falle von Herrn Günther ebenfalls die unangenehme Wahrheit sagen lassen: Es wird drüben (in Amerika) in einem ganz wohnungswürdigen Tempo gearbeitet, während in den Papierfabriken drüben eigenlich gegenüber magerer Arbeit hier kein Unterschied festzustellen ist! Damit bekräftigt Herr Günther die immer wieder von uns aufgestellte Behauptung, daß wir in Deutschland in der Papiererzeugungsindustrie zwar die amerikanische

Arbeitsweise haben, daß uns aber die amerikanischen Löhne fehlen.

Wie die amerikanischen Löhne der Papierarbeiter in Wirklichkeit aussehen, schildert Herr Günther ebenfalls: In den Löhnen finden wir allerdings große Unterschiede zwischen denen, die die Verantwortung für das betreffende Produkt zu tragen haben und denen, die nur Helfer sind. So verdient zum Beispiel während meines Dorfsseins ein Holländer-einträger 25 Dollar (96,00 Mk.), die Färber, also ich selbst, 32 Dollar (121,60 Mk.), und dann der Oberholländermüller 40 Dollar (153,60 Mk.) pro Woche. Von den anderen weiß ich nur, daß es zwischen Papiermaschinenführer und Papiermaschinenführer ganz ähnlich ist. Wir halten diese ungeheuren Lohnunterschiede nicht für berechtigt, wenn wir auch anerkennen, daß die Papiermaschinenführer und andere Qualitätsarbeiter in der Entlohnung aus der großen Masse der Arbeiter herausgehoben werden müssen. Trotzdem glauben wir, daß die deutschen Hilfsarbeiter Freudenstränge machen würden, wenn sie die von Günther geschilderten amerikanischen Löhne erhielten.

Herr Ingenieur Günther dann weiter, daß es eine Kündigung in der amerikanischen Papierindustrie weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer gibt. Trotzdem die in Deutschland übliche vertragliche Kündigungsfrist fehlt, sei es eine selbstverständliche Höflichkeitspflicht, wenn es sich um Einzelfälle von Entlassungen oder Abgang handele, daß man



sich dann gegenseitig verständige, damit sich jeder nach etwas anderem umsehen könne, also der Arbeitgeber nach einem neuen Arbeiter und der Arbeitnehmer nach neuer Arbeitsgelegenheit. Unter solchen Höflichkeitsverhältnissen fällt das Fehlen der Kündigung allerdings nicht so schwer. Günther schildert dann weiter, daß für Arbeiter, die länger als fünf Jahre im Betriebe beschäftigt sind, Arbeitsverträge auf dauernde Arbeit abgeschlossen werden.

Besonders bemerkenswert sind auch noch folgende Ausführungen: Die körperliche Arbeit wird in Amerika vielfach, im Gegensatz zu uns, mehr gewertet, und man findet zum Beispiel, daß ein Holländermüller, der sich beim Färben oder beim Einfüllen des Holländers die Hände dreckig machen muß, oft mehr verdient, als einer von den vielen Bureauangestellten in New York City.

Wir brauchen nicht besonders zu betonen, daß wir auf dem Standpunkt stehen, daß auch geistige Arbeit entsprechend gewertet und bezahlt werden muß. Die geistigen Arbeiter Deutschlands, die sich in der Industrie unterhalb des Direktorenranges befinden, können sich im allgemeinen über eine besonders glänzende Bezahlung ebensowenig beklagen, wie ihre amerikanischen Kollegen.

Die Frage, warum die Amerikaner in der Lage sind, auskömmliche Löhne zu bezahlen, wird in der folgenden Form von Herrn Günther recht mangelhaft beantwortet:

Warum können wir in Deutschland nicht soviel verdienen wie in Amerika? Ich sage ausdrücklich, denn die Verdienste, meine verehrten Anwesenden, die drüben seitens der Arbeitgeber gemacht werden, lassen sich nicht im entferntesten mit denjenigen vergleichen wie heute noch in Deutschland gemacht werden können. In allererster Linie ist das natürlich auf den kolossalen Reichtum des amerikanischen Kontinents zurückzuführen. Amerika baut in seinem Innern eben fast alles, was es zur Fertigstellung seiner Produkte gebraucht, und stellt dann in erster Linie einen großen, in sich abgeschlossenen Handelsstaat dar, der einen großen Teil seiner durch Hochschulzölle geschützten Produktion im Inland zu guten Preisen absetzen läßt. Die Amerikaner haben es eben verstanden, die Reichtümer ihres Landes in geradezu großartiger und großzügiger Weise auszunutzen, und dieser Umstand erlaubt es eben allen Bürgern oder wenigstens dem weitaus größten Teil, an diesen Glücksgütern des Landes teilzunehmen. Es ließe sich noch gar manches darüber sagen, warum die Verdienstspanne zwischen Deutschland und Amerika so groß ist, aber ich will auf dieses Thema, das einen Vortrag für sich allein bedenten würde, nicht weiter eingehen.

Der Reichtum und die Hochschulzollgesetzgebung Amerikas können es allein nicht sein, die eine bessere Bezahlung ermöglichen. Deutschland war vor dem Kriege reich, hatte von jeher eine Hochschulzollgesetzgebung, und trotzdem zahlten die deutschen Unternehmer Hundelöhne. Zugegeben werden kann, daß die Natur- und Bodenschätze die amerikanische Wirtschaft begünstigen. Aber die deutschen Bergarbeiter können sich trotz des Kohlenreichtums Deutschlands über hohe Löhne nicht beklagen und die Arbeiter der Kolonialindustrie erhalten trotz der Monopolstellung dieser Industrie auf dem Weltmarkt mit die miserabelsten Löhne. Es sind also zweifellos andere Gründe noch vorhanden, die die Amerikaner veranlassen, möglichst ausreichende Löhne zu bezahlen. Einer der Hauptgründe der Amerikaner dürfte der sein, daß eine volle Ausnutzung der Betriebe und eine Absatzmöglichkeit der Erzeugnisse nur gegeben ist, wenn der Inlandemarkt die entsprechende Kaufkraft besitzt. Und diese Kaufkraft schaffen die Amerikaner mit Hilfe hoher Löhne. Die deutsche Industrie geht den umgekehrten Weg; sie vernichtet mit Hilfe niedriger Löhne die Kaufkraft des inneren

Marktes, erschwert dadurch die Absatzmöglichkeiten, droht die Ausnutzung der Betriebe und verkümmert das Produkt derart, daß sie auf dem Weltmarkt infolge ihrer verkehrten Produktions- und Preispolitik nicht mehr mithalten kann. Es wäre ganz angebracht gewesen, wenn Herr Günther seinen Arbeitern auch hierüber einen instruktiven Vortrag gehalten hätte. G. Stähler.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

„Die Rote Fahne“ für Demokratie.

Das ist die neueste Erfindung der Diktaturvertreter und Diktaturanwender. Wo die kommunistische Partei es kann, hebt sie die Demokratie auf. Nur wo sie aus Schwäche einflußlos ist, tritt sie für die verächtliche Demokratie ein. In der „Roten Fahne“ Nr. 66 vom 17. März 1928 steht über einem Artikel die wunderbare Überschrift in Fettdruck: „Kampf für die Demokratie!“ Die „Rote Fahne“ vertritt mit diesem Satz die heiligsten Güter der kommunistischen Partei. Die KPD will also genau wie jede bürgerliche Partei auf dem Wege über die Demokratie zur Macht gelangen. Also auch in der „Roten Fahne“ sitzen Verräter.

Berichte aus den Zahlstellen.

Hannau. Kein Sieg der Werksgemeinschaft in der Papierfabrik. Nachdem die vergangenen Jahre der Werksgemeinschaft in der Papierfabrik bei der Betriebsratswahl immer eine Niederlage brachten, sollte das Jahr 1928 endgültig die verarmten Gewerkschaftler an die Wand drücken. In aller Stille wurden die Wahlvorbereitungen getroffen. Alle Mann an Bord! war das Feldgeschrei bei den gelben Brüdern. Aber auch unser Verband war nicht faul. Noch am Tage der Wahl verteilten die Gelben Flugblätter, mit der Aufforderung, sich nicht verheßen zu lassen und ja die gelbe Liste zu wählen.

Wenn trotzdem der Fabrikarbeiterverband einen guten Erfolg hatte, so verdanken wir das der Einsicht der Hannauer Papierarbeiter. Die Entwicklung sieht so aus:

Wahljahr	Fabrikarbeiterverband	Gelbe
1925	449	147
1926	415	128
1927	451	178
1928	586	194

Nun aber nicht die Hände in den Schoß legen, sondern weiterarbeiten, um auch die letzte Frau und den letzten Mann, die unsere Liste wählen, als Mitglied in unsere Reihen zu bringen. Trotz allen Schikanen wird die Papierfabrik wieder rot.

Rahbütte. Matthes tot. In der Nacht vom 9. auf den 10. März starb unser ältestes Mitglied der Zahlstelle, Raimund Matthes, Matthesbach. Am 31. Dezember 1927 konnte unser Kollege Matthes seine 40jährige Mitgliedschaft in der Gewerkschaft im engeren Kreise seiner Meuselbacher Kolleginnen und Kollegen, ein Jubiläumsfest, feiern. In schlichten Worten ermahnte Matthes die jüngeren Kollegen, an ihrer Gewerkschaft festzuhalten, und schilderte die Schwierigkeiten, mit denen er in den 80er und 90er Jahren zu kämpfen hatte. Niemand ahnte damals, daß zwei Monate später unser Freund Raimund nicht mehr unter den Lebenden weilen würde. Unzähliges hatte unser Kollege Raimund für Partei und Gewerkschaft in den 40 Jahren geleistet. Mancher alte Kollege entsinnt sich noch, wie Matthes in den 80er und 90er Jahren, mit dem Rucksack auf dem Rücken, vollgepackt mit Flugblättern, Sonntag für Sonntag seine Ware auf den Märkten ablegte. Er war mit derjenige, der den Grundstein zur Arbeiterbewegung in unserem schönen Schwarzatal legte. Ein schweres Schicksal hinderte ihn schon frühzeitig, seine Aufklärungsarbeit fortzusetzen. Aber in die wichtigsten Posten der Arbeiterbewegung wurde unser Freund Raimund hineingewählt. Gezwungen durch die heimtückische Krankheit mußte er schon im besten Mannesalter seinen Porzellinerberuf aufgeben. Im Jahre 1911 wählte ihn die Meuselbacher Arbeiterchaft, gestützt auf das Vertrauen, das sich Matthes dort erworben hatte, als Kassierer in den dortigen Konsumverein. Genau wie innerhalb der Gewerkschaft und Partei hat er auch hier seinen Posten pflichtgemäß und zur vollen Zufriedenheit der Arbeiterchaft ausgefüllt. Noch am Freitag war er bis abends 8 Uhr im Bureau tätig, und um 1 Uhr hat sein liebevolles Herz aufgehört zu schlagen. Am Grabe schilderte Kollege Stadler (Rahbütte) in treffenden und ehrenden Worten das Wirken unseres Freundes Raimund für Partei und Gewerkschaft. An uns Jüngeren liegt es nun, das Werk, das Matthes begonnen hat, fortzusetzen und zu vollenden. s. s.

Literarisches.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte.

Von dieser, von den bekannten Arbeitsrechtlern Flatow, Gertel, Huck und Ripperday im Verlag J. Bensheimer, Mannheim, herausgegebenen Entscheidungen-Sammlung ist soeben das vierte Heft (3 Mark) erschienen, das den 1. Band abschließt. Chronologisch-Verzeichnis, Sachregister, Gesetzregister und Inhaltsverzeichnis werden geliefert.

Das Geheimnis der Lufthaut behandelt die Märznummer der „Urania“, kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, die auf die Erscheinungen des Frühlings abgestellt ist. Außerdem bringt sie Abhandlungen über Die Entfaltung der Natur im Frühling und das Reifwerden des Menschen zur Puperitätszeit: Mensch und Umwelt in der Zeit der Geschlechtsreife. Die Bedeutung der Rastkultur für die proletarische Erziehung. Probehefte und Prospekte werden von der Urania-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Jena, auf Verlangen gern zur Verfügung gestellt. Handbuch für sozialistische Jugendarbeit. Zusammengefasst von Max Westphal. 230 Seiten, kart. 3 Mk., in Ganzleinen gebunden 4 Mk. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. Das Handbuch für sozialistische Jugendarbeit soll ein Ratgeber für alle sein, die als Helfer oder Jugendleiter in der sozialistischen Jugendbewegung tätig sind. All das, was die praktische und theoretische Entwicklung sozialistischer Jugendarbeit im Laufe der letzten Jahre an Ergebnissen gezeitigt hat, ist in diesem Buche zusammengefasst. Der erste Teil des Handbuchs gibt eine Übersicht über das Werden und Wirken der KJL; der zweite Teil skizziert unsere Aufgabe; der dritte Teil, Vom jugendlichen Geist, vermittelt einen Einblick in die Psychologie und Pädagogik des jugendlichen, in seine Familien-, Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse; der vierte Teil schildert die praktische Jugendvereinsarbeit. In diesem Abschnitt und im fünften, der den Aufbau der Organisation und das Zusammenwirken der verschiedenen Organisationsstellen schildert, werden dem Leser zahlreiche und wertvolle Anregungen vermittelt; im sechsten Teil werden die Beziehungen zwischen den verschiedenen sozialistischen Organisationen geschildert und im siebenten Teil befindet sich außer einer knappen Übersicht über das Jugendrecht in Deutschland eine eingehende Darstellung des staatslichen Förderungs der Jugendpflege. Ein ausführliches Sachregister macht es jedem Leser leicht, sich in dem 240 Seiten starken Handbuch zurechtzufinden.

Briefkasten.

Dicke Kartoffel. Ich kenne den Redakteur des christlichen Blattes nicht. Aber nach seinen geistigen Erzeugnissen zu urteilen, muß er ein kräftig gebauer Mensch sein. Pöpstliche Kräfte sind aber nicht die Hauptförderer für einen Redakteur. Bei uns könnte der Mann höchstens Papierball pressen.

Beilage zum Proletarier

Nummer 13

Hannover, 31. März 1928

37. Jahrgang

Anträge zum 16. ordentlichen Verbandstag in Hamburg.

Nach der Bekanntmachung des Hauptvorstandes in der Nr. 11 des „Proletarier“ sind die Anträge an den Verbandstag bis spätestens zum 15. Mai an den Hauptvorstand einzureichen. Auf Grund des § 32 Abs. 10 des Verbandsstatuts sind die Anträge im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Entsprechend dieser Bestimmung gibt der Hauptvorstand nachstehend die Beschlüsse der am 19. und 20. Februar 1928 in Hannover tagenden Statutenberaterskommission bekannt:

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Einführung einer Invaliden-Unterstützung.

§ 20 des Statuts.

Verbandsmitglieder, die arbeitsunfähig und von der Invaliden-Versicherung oder Angestellten-Versicherung für invalid erklärt worden sind, können eine dauernde Invaliden-Unterstützung erhalten.

Die Invaliden-Unterstützung wird nicht gewährt, solange das invalide Mitglied in der Erwerbslosen-Unterstützung des Verbandes oder in der öffentlichen Arbeitslosen- oder Kranken-Versicherung noch nicht ausgeteuert ist.

Anträge auf Gewährung von Invaliden-Unterstützung sind von der Zahlstellenleitung nebst Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Hauptvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Anweisung des Hauptvorstandes darf Invaliden-Unterstützung nicht zur Auszahlung kommen.

Mitglieder, die aus anderen Verbänden übergetreten sind, die Invaliden-Unterstützung nicht gewährt, müssen die Wartezeiten nach den Bestimmungen unseres Statuts erst erfüllen.

Die Höhe der Invaliden-Unterstützung richtet sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Hauptkassen-Vollbeiträge. Sie beträgt pro Monat:

bei 520 Hauptkassen-Vollbeiträgen das 10fache dieses Beitrages	780	12
1040	15	
1300	18	
1560	20	

Die monatliche Invalidenrente beträgt:

Beitrags- wochen	Bei einem Hauptkassen-Vollbeitrag von (in Pfennigen)							
	30	40	50	60	70	80	90	100
520	2,-	3,-	4,-	5,-	6,-	7,-	8,-	9,-
780	2,40	3,60	4,80	6,-	7,20	8,40	9,60	10,80
1040	3,-	4,50	6,-	7,50	9,-	10,50	12,-	13,50
1300	3,60	5,40	7,20	9,-	10,80	12,60	14,40	16,20
1560	4,-	6,-	8,-	10,-	12,-	14,-	16,-	18,-

Beitrags- wochen	Bei einem Hauptkassen-Vollbeitrag von (in Pfennigen)							
	100	120	140	160	180	200	250	300
520	10,-	12,-	14,-	16,-	18,-	20,-	25,-	30,-
780	12,-	14,40	16,80	19,20	21,60	24,-	30,-	36,-
1040	15,-	18,-	21,-	24,-	27,-	30,-	37,50	45,-
1300	18,-	21,60	25,20	28,80	32,40	36,-	45,-	54,-
1560	20,-	24,-	28,-	32,-	36,-	40,-	50,-	60,-

(Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1930 in Kraft.)

Zu Punkt 5 der Tagesordnung. Statutenberatung.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Es ist einzufügen: „Gewährung von Invaliden-Unterstützung“.

§ 3.

Unter IV sind die Worte „Geflügelmästereien“ und „Eisfabriken“ zu streichen.

V soll wie folgt lauten:

„Spielwaren, Blumen usw.“

Spielwaren aus Papiermaché, Pappe, Zelluloid, Gummi, Stein oder Ton und verwandte Stoffe; Masken und Festartikel aus Papiermaché und Pappe; Blumen-, Blätter-, Palmen- und Pufffedernfabrikation, Bettfedernfabriken.“

Eintrittsgeld und Mitgliedsausweis.

§ 4.

Jedes eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, das für männliche 1 RM., für weibliche und jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren und Lehrlinge 50 Rpf. beträgt. Für Heimarbeiter kann das Eintrittsgeld mit Zustimmung des Hauptvorstandes bei männlichen auf 50 Rpf., bei weiblichen Mitgliedern auf 25 Rpf. festgesetzt werden. Das Eintrittsgeld wird durch eine entsprechende Marke quittiert. Das eintretende Mitglied erhält für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte. Nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres wird ein Mitgliedsbuch ausgestellt. Das Mitgliedsbuch dient als Ausweis über die Mitgliedschaft, wird vom Verband mit einem Umschlag geliefert und bleibt Verbandseigentum.

Es bleibt den Zahlstellen überlassen, von wiederholt eintretenden Mitgliedern ein höheres Eintrittsgeld zu erheben, das durch entsprechende Marken quittiert wird.

Von dem Eintrittsgeld erhält die Hauptkasse 50 Prozent und die Lokalkasse ebenfalls 50 Prozent.

Abtrittsbestimmungen.

§ 8.

Mitgliedern, die vor ihrem Eintritt einer anderen Gewerkschaft angehört und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, wird die Dauer der Mitgliedschaft in dem bisherigen Verbande auf die bei uns geltenden Wartezeiten angerechnet. Wenn die Organisation, welcher der Abtretende angehört, keine Erwerbslosen- oder Invaliden-Unterstützung ge-

währt, dann hat der Abtretende die Wartezeit für den Bezug der Erwerbslosen- und Invaliden-Unterstützung erst durchzumachen.

Mitglieder, die zu einer anderen Organisation abtreten, die Erwerbslosen- und Invaliden-Unterstützung nicht leistet, infolge eines Arbeitswechsels aber wieder in den Verband der Fabrikarbeiter zurückkehren, treten in sämtliche vor dem Abtritt in die andere Organisation in unserem Verbande erworbenen Rechte wieder ein.

Die Beiträge, die das abtretende Mitglied in den Organisationen leistete, denen es vor dem Abtritt zum Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands angehört, werden gezahlt.

Bücher für die in unseren Verband abtretenden Mitglieder werden vom Hauptvorstand ausgestellt; diesem ist das Buch des Abtretenden nebst ausgefülltem Fragebogen einzulenden.

Die Bücher für abtretende Personen werden vom Hauptvorstand unentgeltlich verabfolgt.

Beiträge.

§ 9.

Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag an den Verband zu entrichten; die Quittierung dieses Beitrages erfolgt durch eine vom Hauptvorstand herausgegebene Marke, die in den Mitgliedsausweis einzukleben ist. Der Beitrag zerfällt in einen Hauptkassenbeitrag und einen Lokalkassenbeitrag. Maßgebend für die Höhe des Hauptkassenbeitrages ist der Stundenverdienst, einschl. Akkord- und Prämienverdienst. Der Hauptkassenbeitrag ist ohne jeden Abzug an die Hauptkasse abzuführen; der Lokalkassenbeitrag verbleibt in der Zahlstelle zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben.

Die Beitragsleistung wird durch eine einseitliche Marke quittiert, wobei die größere Zahl auf dem Verbandsbeitrag den Hauptkassenbeitrag und die kleinere Zahl den Lokalkassenbeitrag bezeichnet. Für die Berechnung der Unterstützungen kommt nur der Hauptkassenbeitrag in Betracht.

Die wöchentlichen Beiträge sind in folgender Höhe zu leisten:

Stundenverdienst	Bei einem Hauptkassen- Lokalkasse Gesamtbeitrag		
	Rpf.	Rpf.	Rpf.
bis 20 Rpf.	20	10	30
von 21	30	15	45
31	40	20	60
41	50	25	75
51	60	30	90
61	70	30	100
71	80	40	120
81	90	40	130
91	100	40	140
101	120	50	170
121	140	60	200
141	160	70	230
161	180	80	260
181	200	80	280
201	250	100	350
251	300	120	420

Bei Akkordlohn und Prämien hat die Einreihung in die Beitragsklasse nach dem Stundenverdienst entsprechend der obigen Staffelung zu erfolgen. Für männliche Mitglieder beträgt der Hauptkassenbeitrag mindestens 50 Rpf. zuzüglich der Lokalkasse. Die Hauptbeitragsklassen 20 bis 40 Rpf. zuzüglich der Lokalkasse kommen nur für weibliche und jugendliche Mitglieder in Betracht.

Jugendliche, die als Lehrlinge oder in einem lehrlingsähnlichen Verhältnis beschäftigt werden und keinen Lohn, sondern nur Lehrlingsentschädigung erhalten, zahlen, so lange sie Lehrlingsentschädigung erhalten, einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. Die so geleisteten Beiträge werden beim Abtritt in die ordentliche Beitragsklasse nach einer Beitragsleistung von mindestens 52 als Vollbeiträge gezählt.

7. Die nach dem Stundenverdienst gestaffelten Beiträge sind Mindestsätze; durch Beschluß der Generalversammlung der Zahlstelle bzw. der Zahlstellenleiter-Konferenz des Bundes können unter Zustimmung der Gauleitung und des Hauptvorstandes höhere Beiträge festgesetzt werden. Die Zahl der Beitragsklassen in einer Zahlstelle ist möglichst zu beschränken. In zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten mit gleichartiger Lohngestaltung müssen zwischen den in diesen Gebieten liegenden Zahlstellen gleich hohe Beiträge beschlossen und durchgeführt werden.

8. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand den Zahlstellen die Erhebung eines höheren Lokalkassenbeitrages zur Deckung außerordentlicher Ausgaben gestatten, wenn die nach der Verdiensthöhe gestaffelten Mindestbeiträge erhoben werden.

9. Beim Übergang in eine höhere Beitragsklasse erhalten die Mitglieder, die berechtigt sind, Unterstützung zu beziehen, die Unterstützungen der Beitragsklasse, in der sie 52 Beitragswochen vor dem Unterstützungsfall Vollbeiträge geleistet haben. Beim Übergang in eine niedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungsätze der niedrigeren Beitragsklasse sofort in Kraft.

In jedem sechsten Jahr ist ein 53. Beitrag zu entrichten.

Ruhen der Beitragspflicht.

§ 13.

1. Bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit und bei arbeitsunfähigen Kranken kann die Mitgliedschaft durch Leistung eines wöchentlichen Erwerbslosenbeitrages aufrecht erhalten werden, wenn in dieser Zeit Erwerbslosen-Unterstützung nicht bezogen wird. Männliche Mitglieder leisten an die Hauptkasse 10 und an die Lokalkasse 10 Rpf.; weibliche Mitglieder und Jugendliche bis zu 16 Jahren leisten an die Hauptkasse 5 und an die Lokalkasse 5 Rpf. Erwerbslosenbeitrag.

5. Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft invalide geworden, d. h. auf Grund ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht mehr in der Lage sind, ein Drittel des ortsüblichen Tage-

lohnes zu verdienen, oder infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufes oder einer anderen gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind, sowie Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind, haben Invalidenbeiträge zu leisten. Dieser Beitrag beträgt bei männlichen Mitgliedern 10 Rpf. für die Hauptkasse und 10 Rpf. für die Lokalkasse, bei weiblichen Mitgliedern 5 Rpf. für die Hauptkasse und 5 Rpf. für die Lokalkasse. Die geleisteten Invalidenbeiträge werden auf alle Unterstützungen — mit Ausnahme der Erwerbslosen-Unterstützung — angerechnet und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Erwerbslosen-Unterstützung.

§ 16.

An Stelle der Worte „Beiträge“ oder „Wochenbeiträge“ ist überall zu setzen „Hauptkassen-Vollbeiträge“.

Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt:

Beitrags- wochen	Be- trags- zeit	Hauptkassen-Vollbeitrag			
		20 Rpf.	30 Rpf.	40 Rpf.	50 Rpf.
52	30	20	30	40	50
156	42	20	30	40	50
260	48	25	35	45	55
416	54	25	40	50	60
520	60	30	45	60	75
624	72	30	45	60	75
760	90	30	45	60	75
1040	120	30	45	60	75

Beitrags- wochen	Be- trags- zeit	Hauptkassen-Vollbeitrag			
		60 Rpf.	70 Rpf.	80 Rpf.	90 Rpf.
52	30	60	70	80	90
156	42	65	75	85	95
260	48	70	80	90	100
416	54	80	90	105	120
520	60	90	105	120	135
624	72	90	105	120	135
760	90	90	105	120	135
1040	120	90	105	120	135

Beitrags- wochen	Be- trags- zeit	Hauptkassen-Vollbeitrag			
		100 Rpf.	120 Rpf.	140 Rpf.	160 Rpf.
52	30	100	120	140	160
156	42	110	130	155	175
260	48	120	140	170	190
416	54	130	160	185	210
520	60	150	180	210	240
624	72	150	180	210	240
760	90	150	180	210	240
1040	120	150	180	210	240

Beitrags- wochen	Be- trags- zeit	Hauptkassen-Vollbeitrag			
		180 Rpf.	200 Rpf.	250 Rpf.	300 Rpf.
52	30	180	200	250	300
156	42	200	220	275	330
260	48	220	240	300	360
416	54	240	260	325	390
520	60	270	300	375	450
624	72	270	300	375	450
760	90	270	300	375	450
1040	120	270	300	375	450

Reisegeld.

23. An Stelle des täglichen Reisegeldes können Mitglieder einmalige Reiseentschädigung erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie an einem anderen Orte in ein festes Arbeitsverhältnis treten. Die Höhe richtet sich nach der Entfernung. (Und so fort wie im bisherigen Statut.)

Sterbegeld.

§ 17.

Zahl wochen Beitrag	Bei einem Hauptkassen-Vollbeitrag von (in Pfennigen)															
	20	30	40	50	60	70	80	90	100	120	140	160	180	200	250	300
104	8	12	16	20	24	28	32	36	40	48	56	64	72	80	100	120
156	10	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	125	150
208	12	18	24	30	36	42	48	54	60	72	84	96	108	120	150	180
260	14	21	28	35	42	49	56	63	70	84	98	112	126	140	175	210
312	16	24	32	40	48	56	64	72	80	96	112	128	144	160	200	240
364	18	27	36	45	54	63	72	81	90	108	126	144	162	180	225	270
416	20	30	40	50	60	70	80	90	100	120	140	160	180	200	250	300
468	22	33	44	55	66	77	88	99	110	132	154	176	198	220	275	330
520	24	36	48	60	72	84	96	108	120	144	168	192	216	240	300	360
624	26	39	52	65	78	91	104	117	130	156	182	208	234	260	325	390

Umszugsgeld.

§ 18.

Das Umszugsgeld beträgt:

Entfernung km	Wochen- beiträge	Bei einem Hauptkassen-Vollbeitrag von (in Pfennigen)							
		20	30	40	50	60	70	80	90
20—50	104—260	4	6	8	10	12	14	16	18
	261—520	6	9	12	15	18	21	24	27
51—100	104—260	6	9	12	15	18	21	24	27
	261—520	8	12	16	20	24	28	32	36
101—150	104—260	8	12	16	20	24	28	32	36
	261—520	10	15	20	25	30	35	40	45
151—200	104—260	10	15	20	25	30	35	40	45
	261—520	12	18	24	30	36	42	48	54
201—250	104—260	12	18	24	30	36	42	48	54
	261—520	14	21	28	35	42	49	56	63
über 250	104—260	14	21	28	35	42	49	56	63
	261—520	16	24	32	40	48	56	64</	

Entfernung km	Wochen- beiträge	Bei einem Hauptkasten-Vollbeitrag (in Pfennigen)							
		100	120	140	160	180	200	250	300
20—50	104—260	20	24	28	32	36	40	50	60
	261—520	30	36	42	48	54	60	75	90
51—100	über 520	40	48	56	64	72	80	100	120
	104—260	30	36	42	48	54	60	75	90
101—150	261—520	40	48	56	64	72	80	100	120
	über 520	50	60	70	80	90	100	125	150
151—200	104—260	40	48	56	64	72	80	100	120
	261—520	50	60	70	80	90	100	125	150
201—250	über 520	60	72	84	96	108	120	150	180
	104—260	50	60	70	80	90	100	125	150
über 250	261—520	60	72	84	96	108	120	150	180
	über 520	80	96	112	128	144	160	200	240
	104—260	70	84	98	112	126	140	175	210
	261—520	80	96	112	128	144	160	200	240
	über 520	90	108	126	144	162	180	225	270

Maßregelungen.

§ 19.

1. Mitglieder, welche wegen ihres Eintretens für die Grundsätze des Verbandes und wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit für den Verband entlassen werden, erhalten Unterstützung, wenn sie dem Verbandsmitglied mindestens 26 Wochen als Mitglied angehören.

2. Bei kürzerer als 26wöchiger Dauer der Mitgliedschaft wird Gemäßregelungen-Unterstützung nur dann gewährt, wenn die Entlassung wegen Verbandszugehörigkeit erfolgt ist, oder wenn das Mitglied unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht und im Auftrage der Bevollmächtigten oder anderer Verbandsorgane für den Verband organisatorische oder agitatorische Tätigkeit entfaltet hat und deshalb entlassen wurde. Die Höhe der Unterstützung in diesen Fällen wird vom Hauptvorstand festgesetzt.

3., 4. und 5. wie im bisherigen Statut.

6. Die wöchentliche Gemäßregelungen-Unterstützung beträgt:

Beitrags- wochen	Bei einem Hauptkasten-Vollbeitrag von (in Pfennigen)							
	20	30	40	50	60	70	80	90
Nach 26	2,40	3,60	4,80	6,—	7,20	8,40	9,60	10,80
52	3,—	4,50	6,—	7,50	9,—	10,50	12,—	13,50
156	3,60	5,40	7,20	9,—	10,80	12,60	14,40	16,20
260	4,20	6,30	8,40	10,50	12,60	14,70	16,80	18,90
520	4,80	7,20	9,60	12,—	14,40	16,80	19,20	21,60
Zuschlag für d. Frau u. jedes nicht leibentl. Kind	0,30	0,45	0,60	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35

Beitrags- wochen	Bei einem Hauptkasten-Vollbeitrag von (in Pfennigen)							
	100	120	140	160	180	200	250	300
Nach 26	12,—	14,40	16,80	19,20	21,60	24,—	30,—	36,—
52	15,—	18,—	21,—	24,—	27,—	30,—	37,50	45,—
156	18,—	21,60	25,20	28,80	32,40	36,—	45,—	54,—
260	21,—	25,20	29,40	33,60	37,80	42,—	52,50	63,—
520	24,—	28,80	33,60	38,40	43,20	48,—	60,—	72,—
Zuschlag für d. Frau u. jedes nicht leibentl. Kind	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,—	3,75	4,50

Für die Gewährung des Familienzuschlags ist Voraussetzung, daß das gemäßregelte Mitglied Alleinerhalter der Familie ist.

7. Die volle Gemäßregelungen-Unterstützung wird vom ersten Tage an auf die Dauer von vier Wochen gewährt. Bis zu weiteren neun Wochen kann neben den Bezügen aus der staatlichen Arbeitslosen-Unterstützung die Gemäßregelungen-Unterstützung in Höhe der staatlichen Arbeitslosen-Unterstützung gewährt werden, ohne Anrechnung der Bezugsdauer auf die Arbeitslosen-Unterstützung. Wird staatliche Arbeitslosen-Unterstützung nicht gezahlt, so kann die Gemäßregelungen-Unterstützung bis zur Gesamtdauer von längstens 13 Wochen in voller Höhe gewährt werden. Die Gesamtunterstützung (Gemäßregelungen- und staatliche Arbeitslosen-Unterstützung) darf in keinem Falle den bisherigen Wochenverdienst übersteigen.

Die Gemäßregelungen-Unterstützung ist an den Verband zurückzahlen, wenn der Gemäßregelte durch gerichtliche Entscheidung oder Vereinbarung als zu Unrecht entlassen gilt und der Lohn weitergezahlt wird. Erhält der Gemäßregelte eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes, so ist diese Entschädigung in die Wochenarbeitsverdienste umzurechnen. Die für diese Zeit gewährte Gemäßregelungen-Unterstützung ist an den Verband zurückzahlen.

Streik-Reglement.

§ 11.

Das Recht, Unterstützung aus der Verbandskasse zu beantragen, haben nur Mitglieder, die sechs Monate dem Verband angehören und mindestens 26 Vollbeiträge gezahlt haben. Bei einer Mitgliedschaft von 13—25 Wochen kann nur in besonderen Ausnahmefällen eine Unterstützung vom Hauptvorstand bewilligt werden. Die Unterstützungen werden als Darlehen gewährt und gelten als qualifiziert, wenn die Rückzahlung innerhalb eines Jahres vom Hauptvorstand nicht verlangt wird.

Die Streikunterstützung beginnt mit dem ersten vollen Streiktag.

§ 12.

Die wöchentliche Streikunterstützung beträgt:

Beitrags- wochen	Bei einem Hauptkasten-Vollbeitrag von (in Pfennigen)							
	20	30	40	50	60	70	80	90
Nach 26	2,40	3,60	4,80	6,—	7,20	8,40	9,60	10,80
52	3,—	4,50	6,—	7,50	9,—	10,50	12,—	13,50
156	3,60	5,40	7,20	9,—	10,80	12,60	14,40	16,20
260	4,20	6,30	8,40	10,50	12,60	14,70	16,80	18,90
520	4,80	7,20	9,60	12,—	14,40	16,80	19,20	21,60
Zuschlag für d. Frau u. jedes nicht leibentl. Kind	0,30	0,45	0,60	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35

Beitrags- wochen	Bei einem Hauptkasten-Vollbeitrag von* (in Pfennigen)							
	100	120	140	160	180	200	250	300
Nach 26	12,—	14,40	16,80	19,20	21,60	24,—	30,—	36,—
52	15,—	18,—	21,—	24,—	27,—	30,—	37,50	45,—
156	18,—	21,60	25,20	28,80	32,40	36,—	45,—	54,—
260	21,—	25,20	29,40	33,60	37,80	42,—	52,50	63,—
520	24,—	28,80	33,60	38,40	43,20	48,—	60,—	72,—
Zuschlag für d. Frau u. jedes nicht leibentl. Kind	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,—	3,75	4,50

§ 13a (neu).

Vor Eintritt in den Streik ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange Notarbeiten zu verrichten sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauptvorstand, was als Notarbeit anzusehen ist. Diese Notarbeiten sind von den am Streik beteiligten Mitgliedern zu leisten. Mitglieder, die sich weigern, die von der Verbandsleitung festgesetzten Notarbeiten zu verrichten, haben keinerlei Anspruch auf Verbandsunterstützung. Die Verweigerung der Notarbeiten gilt als grobe Schädigung gewerkschaftlicher Interessen.

§ 13b (neu).

Bei Lohnbewegungen und Tarifabschlüssen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Gewerkschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände beschäftigt sind, haben die Verbandsfunktionäre auf die Innehaltung der in den Bundesstatuten (§§ 51 bis 54) festgelegten Streikregeln zu achten.

§ 14.

Sind Mitglieder an einer Arbeitseinstellung beteiligt, für welche nach Lage der Verhältnisse eine andere freie Gewerkschaft die Verantwortung trägt, so gilt die Genehmigung oder Nichtgenehmigung dieses maßgebenden Verbandes auch für unsere Mitglieder. Jede Streikbeteiligung von Verbandsmitgliedern ist dem Hauptvorstand sofort mitzuteilen. Keinesfalls darf Streikunterstützung an unsere Mitglieder in solchen Fällen gezahlt werden, wo sie durch die maßgebende Organisation ihren Mitgliedern verweigert wird.

§ 16.

Während der Dauer eines vom Hauptvorstand genehmigten Streiks muß jede Woche ein genauer Bericht über den Stand des Streiks, die Zahl der zu unterstützenden Mitglieder und die Einnahmen und Ausgaben für den Streik an den Hauptvorstand eingesandt werden. (Der Hauptvorstand sendet hierzu Formular Nr. V.) Die Anträge um Zusendung der Unterstützung müssen mit dem Stempel versehen sein. Die unterlassene wöchentliche Berichterstattung hat den Verlust der Unterstützung zur Folge.

(Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen zum Verbandsstatut treten am 1. Januar 1929 in Kraft, mit Ausnahme der Invalidenversicherung.)

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Der internationale Linoleum-Trust.

In der Nr. 10 des „Proletariats“ wurde bereits berichtet über das Werden des europäischen Linoleum-Trusts in Form eines Holding-Unternehmens. Nunmehr ist es nach monatelangen Vorbereitungen zur Gründung des Internationalen Linoleum-Trusts gekommen. Der neue Trust wird über ein Kapital von 28 Millionen Schweizer Frank verfügen und den Namen Continentale Linoleum-Union führen. In die Union werden die Aktienmehrheiten der Linoleum-N. G. Cinibiasco, der Deutschen Linoleumwerke N. G., Berlin, und der Linoleum Werke Volaget Forshaga-Göteborg eingebracht.

Der jüngste internationale Trust vereint neben den deutschen die schweizerischen, schwedischen und lettlandischen Erzeuger. Die Linoleumindustrie in Deutschland ist von großer Bedeutung. Im Jahre 1927 führten wir rund 25 000 Doppelzentner Linoleum im Werte von 3,1 Millionen Mark ein und exportierten rund 119 000 Doppelzentner im Werte von 14,5 Millionen Mark. Die deutsche Linoleumindustrie ist seit langem im sogenannten Linoleumtrust zusammengefaßt, dessen Beteiligungsgeellschaft die Bremer Linoleumwerke in Deinenhorst ist. Der Trust umfaßt u. a. die bereits oben erwähnten Deutschen Linoleumwerke in Berlin, die Rheinischen Linoleumwerke in Bedburg, die Schiffselmarke, G. m. b. H. in Hamburg und die Triolin-N. G. in Berlin. Die Triolin ist eine Gründung zur Wahrnehmung von Interessen derjenigen Gesellschaften, die nach dem sogenannten Triolinverfahren arbeiten. An ihr ist der Farbentrust zumindest mit 50 Prozent des Aktienkapitals beteiligt.

Verschiedene Industrien

Zur Entwicklung der amerikanischen Spielwarenindustrie.

Die Eigenproduktion der amerikanischen Spielwarenindustrie erreichte 1914 den Wert von rund 14 Millionen Dollar. Zur Deckung der Nachfrage waren im selben Jahre noch für weitere 9 Millionen Dollar Spielwaren notwendig. Diese wurden durch Einfuhr gedeckt. Für das verfloßene Jahr 1927 wird die Eigenproduktion der amerikanischen Spielwarenindustrie auf etwas über 80 Millionen Dollar geschätzt, wozu noch eine Einfuhr von 4 1/2 Millionen Dollar kommt. Für den Fabrikwert der amerikanischen Produktion und der Einfuhr von zusammen rund 85 Millionen Dollar ist nach schätzungsweise Angaben des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes ein Kleinhandelsverkaufspreis von rund 250 Millionen Dollar erzielt worden. Hieraus ergibt sich, daß die Eigenproduktion amerikanischer Spielwaren von der Fabrik — sowie die importierten Spielwaren ab Lager der Großhändler bis zum endgültigen Konsumenten sich im Preise nahezu verdreifacht hat. Also treibt der die Konsumgüter vertreibende Zwischenhandel im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten genau so sein Unwesen wie bei uns in Deutschland.

Ein Vergleich des Spielwarenverbrauchs in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1927 mit rund 85 Millionen Dollar gegen rund 23 Millionen Dollar 1914 zeigt, daß der Spielwarenverbrauch der Bevölkerung dieser Staaten seit 1914 außerordentlich stark und rasch zugenommen hat.

Die Gründe einer solchen glänzenden Entwicklung sind un schwer zu erraten. Sie gipfeln in der amerikanischen Wirtschaftsstruktur im allgemeinen. Rationalisierung bis zur höchsten Potenz; dazu eine kluge Lohn- und Gehaltspolitik, hat die Kaufkraft der breiten Massen des amerikanischen Volkes stark erhöht. Es ist ein leistungsfähiger Konsumentenstand geschaffen. Die Amerikaner haben gegenüber der wissenschaftlichen Wirtschaftsformel „Wirtschaft ist bewußte Tätigkeit des Menschen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, indem er durch Einsatz seiner Latkraft die Mittel dazu der Natur abringt“, mehr Verständnis aufgebracht, als das in den privatkapitalistischen Mutterländern Europas, insbesondere Deutschlands, der Fall gewesen und heute noch ist. Man hat erkannt, daß die Wirtschaft für alle, nicht nur für einzelne Menschen da ist.

Es wäre gewiß verkehrt, und man täte den amerikanischen Privatkapitalisten der Ehre zuviel an, wenn man sagen wollte, sie trieben reine Menschenökonomie. Das tun sie gewiß nicht, sondern sie haben wie jeder andere Privatkapitalist, wohne er sonstwo, in erster Linie den persönlichen Profit im Auge. Aber sie haben erkannt, daß sich alle Wirtschaft um das Individuum „Mensch“ dreht. Sie haben aber auch weiter erkannt, daß die Menschen, wegen denen Wirtschaft getrieben werden muß, auch ausreichend mit Mitteln versorgt werden müssen, um die erzeugten Waren zu ihrer Bedürfnisbefriedigung kaufen zu können. Schließlich haben die Amerikaner auch erkannt, daß je mehr Mittel den Menschen zu ihrer Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung gestellt werden, desto besser die Wirtschaft floriert und desto höher sich dieselbe entwickeln kann. Die ganz enorme Produktions- und Konsumsteigerung von Spielwaren in Amerika ist ein Erfolg amerikanischer Wirtschaftspolitik.

Man hat eine Reihe von Jahren für die ganz bedeutend zu nennende Entwicklung der amerikanischen Spielwarenindustrie die hohen Schutzollmauern, mit welchen sich die Vereinigten Staaten Nordamerikas gegen die Einfuhr fremdländischer Spielwarenprodukte abgeschlossen haben, verantwortlich gemacht. Und man hat weiter dem Krieg und seinen Folgeerscheinungen eine ganze Portion Schuld zugeschoben. Wohl trugen beide Argumente zur Entwicklung der amerikanischen Spielwarenindustrie bei, die zu ihrer heutigen Leistungsfähigkeit geführt hat. Bei näherem Zusehen treffen beide Argumente aber nur bedingt zu. Der Hauptentwicklungsfaktor für die amerikanische Spielwarenindustrie ist und bleibt die Entwicklung der dortigen Wirtschaft im allgemeinen. Sie erst hat durch Bereitstellung leistungsfähiger Konsumenten die Grundlage zur hohen Entwicklung der amerikanischen Spielwarenindustrie geschaffen.

Nach einem Bericht des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes hat die amerikanische Spielwarenproduktion und der Außenhandel mit Spielwaren die aus nachstehendem Zahlenmaterial ersichtliche Entwicklung genommen:

Amerikas Spielwarenproduktion und -ausfuhrhandel. (In 1000 Dollars.)

Kalender- jahr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verhältnis zur Produktion		Einf. im Verhältnis z. Verb. Prozent
				Einfuhr Prozent	Ausfuhr Prozent	
1904	5 578	4977	308	89	5	49
1909	8 264	4869	1098	59	12	40
1914	13 757	9084	809	66	6	41
1919	45 657	2952	2870	6	6	6
1921	35 491	7107	1911	20	5	11
1923	56 066	8362	2486	15	4	13
1925	74 913	4058	3242	5	4	5
1926	80 000	4396	2816	4	3	4
1927	rund 80 000	3970	—	4	?	4

Die Eigenproduktion von 1927 ist, wie bereits erwähnt, schätzungsweise. Die Ausfuhr soll annähernd die gleiche sein wie 1926, nämlich 2 816 000 Dollar.

Für die Einfuhr von Spielwaren in die Vereinigten Staaten für die Monate Januar einschließlich September 1926 und 1927 gibt nachstehende Aufstellung nach dem Bericht des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes Auskunft.

Amerikas Spielwareneinfuhr (in 1000 Dollars.)

Jahr	Deutsch-land	Japan	Frank-reich	Schwe-derland	Andere Länder	Gesamt
1914	7719	487	218	—	710	9084
1915	6787	475	162	—	661	8085
1916	2376	502	105	—	235	3218
1920	4238	5663	185	239	413	10738
1921	4868	1266	297	130	547	7108
1922	6115	534	310	294	301	7554
1923	7424	348	209	135	246	8362
1924	4332	202	185	209	319	5247
1925	3157	248	180	151	321	4057
1926 (9 Monate)	3301	383	207	167	338	4396
1927 (10 Monate)	2627	272	143	118	267	3427
1927	—	—	—	—	—	3970

Was die Ausfuhr von Spielwaren aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika anbetrifft, so zeigt uns die obenstehende Statistik über Spielwarenproduktion und -ausfuhr, daß sie weniger gut entwickelt ist. Infolge der ausgezeichneten Absatzmöglichkeit der Produkte der einheimischen Spielwarenindustrie scheinen die amerikanischen Fabrikanten sich bisher wenige Mühe gegeben zu haben, um überall im Auslande festen Fuß zu fassen. Sie haben ihren Export meistens nur auf die angrenzenden Staaten, die Länder Süd- und Mittelamerikas und Großbritannien beschränkt. In letzter Zeit stoßen sie allerdings dort wieder auf europäische, insbesondere deutsche Konkurrenz. Aus diesen Gründen ist auch die amerikanische Ausfuhr noch nicht sehr bedeutend. Es sind aber lebhafte Anzeichen sichtbar geworden, daß nunmehr auch Amerika versucht, größeren Einfluß auf dem Weltmarkt mit seinem Spielwarenxport zu bekommen.

H. Eiflein.